

S T U D I A

PETER BERNARDS

Prolegomena

für die Beurteilung der ältesten Handschriften zur Entwicklung unserer Ordensregel bis zur päpstlichen Bestätigung im Jahre 1749 *

SUMMARIUM.

In hoc commentario instituitur disceptatio, primo quodam tentamine, circa compositionem et evolutionem Regulae CSSR ab anno 1732 usque ad annum 1749, in quantum ex manuscriptis contemporaneis adhuc nobis servatis aliquomodo cognosci potest. Auctor sibi proposuit, omnia manuscripta maioris momenti ad istam compositionem et evolutionem Regulae pertinentia describere, quoad materiam in ipsis tractatam investigare et dependentiam vel connexum realem et evolutionem gradatim procedentem in istis manuscriptis illustrare.

Sibi ipsi auctor maxime conscius est, in hoc tentamine primo adhuc multas quaestiones insolutas remansuras fore, specialiter quia testimonia correspondentia externa saepius desunt vel usque ad hoc tempus non iam inveniri potuerunt. Sed tamen auctori persuasum est, se non paucas novas cognitiones circa evolutionem Regulae nostrae usque ad definitivam confirmationem Romae anno 1749 factam proponere, et plura adhuc incitamenta ad ulteriorem investigationem huius materiae praeberere posse.

Sit ergo hoc tentamen quasi invitatio quaedam ad omnes historiae peritos, ut collaboratione sobria et studiis, tantum veritati cognoscendae intentis, historia Regulae nostrae magis ac magis in lucem prodeat.

* *Anm.d.Schriftleitung* (A.S.) - Kurz bevor er, am 25. Okt. d. J., vollkommen unerwartet dahinschied, hatte P. Bernards die letzte Hand an diesen Artikel gelegt. Die erste Niederschrift desselben liess er uns im Monat Juni zukommen und am 15. Sept. darauf hatten wir dann Gelegenheit uns in Bonn zu treffen, wobei wir auch über die endgültige Form sprachen, in welcher seine Studie am besten den Lesern des *Spicilegiums* vorgelegt werden könnte. Einige Tage vor seinem Tod bat er seinen Hausgenossen, P. Willy Beine, Student der Altphilologie an der Universität Bonn, sich um die Niederschrift des definitiven, druckfertigen Textes annehmen zu wollen. Ich möchte an dieser Stelle P. Beine herzlich danken, dass er sich dieser Mühe unterzogen hat; denn er hat damit nicht nur dem lieben Verstorbenen, sondern auch unserer Zeitschrift einen grossen Dienst erwiesen.

Tria genera manuscriptorum mihi tractanda proposui :

A. - Quatuor manuscripta ex primis temporibus Instituti SS. Salvatoris Monialium, in quantum ut fundamentum compositionis Regulae Instituti virorum SS. Salvatoris haberi possunt.

B. - Diversa tentamina circa Regulam stabiliendam pro Instituto virorum SS. Salvatoris usque ad immediatam praeparationem textus Regulae pro Curia Neapolitana anno 1748.

C. - Omnia manuscripta in Archivis Vaticanis adhuc servata, quae laborem circa textum definitivum Regulae eiusque approbationem pontificiam illustrant.

ABBREVIATIONES

A.G.R. - Archivum Generale Congregationis SS. Redemptoris, Romae.

Analecta - *Analecta Congregationis SS. Redemptoris* I (Romae 1922) ss.

Lettere - Lettere di S. ALFONSO M. DE' LIGUORI, vol. I-III, Roma [1887-1890].

Lettere a S. Alfonso - Mons. Tommaso FALCOIA, *Lettere a S. Alfonso de Liguori, Ripa, Sportelli, Crostarosa*, ed. P. Oreste Gregorio, [Roma 1963].

Origines - M. DE MEULEMESTER, *Origines de la Congrégation du Très Saint Rédempteur*, vol. I-II, Louvain 1953-1957.

Tellería - R. TELLERÍA, *S. Alfonso M. de Liguori*, vol. I-II, Madrid 1950-1951.

Es ist wohl für jeden Ordensmann eine Selbstverständlichkeit, den Fragen der Entstehung und Entwicklung seiner Ordensregel ein besonderes Interesse entgegenzubringen. Daß wir Redemptoristen bei diesen Fragen unserer Ordensgeschichte noch vieles aufzuholen haben, bedarf keines besonderen Nachweises. Jeder Versuch, in die Fragen der Entwicklung unserer Ordensregel etwas tiefere Einblicke zu verschaffen, auch bescheidene Forschungsergebnisse auf diesem Gebiete vorzulegen, muß uns also willkommen erscheinen.

Im Vertrauen auf diese Voraussetzungen soll nun hier der Versuch unternommen werden, die uns bis heute bekannten ältesten Handschriften zur Entstehung und Entwicklung unserer Ordensregel näher zu beschreiben, sie in ihrem Gehalt zu würdigen, auf äußere und innere Zusammenhänge, auf eine gewisse Ordnung in diesen Handschriften hinzuweisen. Längere Studien in unserem Generalarchiv in Rom und genaue photographische Aufnahmen aller Dokumente zur päpstlichen Approbation der Regel in den Vatikanischen Archiven bilden die Grundlage der folgenden Darlegungen.

Dabei ist der Autor selber wohl am meisten davon überzeugt, daß bei seinem ersten Versuch noch manches ungeklärt und problematisch bleiben muß. Immerhin glaubt er, durch eine Anzahl neuer Forschungsergebnisse auf dem Gebiet unserer Regelgeschichte doch mancherlei Anregungen für weitere Nachforschungen bieten zu können. Sensationen gibt es hier natürlich nicht. Handschriften-Forschungen sind immer eine sehr nüchterne, mühsame Angelegenheit. Sie führen aber auf geschichtlichem Gebiet an die eigentlichen

Quellen der Wahrheit heran und bilden darum die Grundlage alles geschichtlichen Wissens.

Das hier nun zu behandelnde Gebiet ist relativ klein: Es geht ja nur um die von Stufe zu Stufe fortschreitende Entwicklung, den planmäßigen Ausbau unserer Regel bis zur päpstlichen Approbation im Jahr 1749. Ich glaube aber, daß wir Redemptoristen das seltene Glück haben, alle wichtigen Stufen dieser Entwicklung in Original-Handschriften noch gegenwärtig zu haben, dazu noch zum großen Teil in unserem eigenen römischen General-Archiv.

Drei große Handschriftengruppen stellen sich uns zur Verfügung:

- A. - Die Handschriftengruppe der Schwesternregel SS. Salvatoris.
- B. - Die Regelentwürfe für das Männerinstitut vom Allerheiligsten Erlöser bis zur unmittelbaren Vorbereitung der päpstlichen Approbation.
- C. - Die Originaldokumente zur päpstlichen Approbation der Regel in den Vatikanischen Archiven.

A. - Die Handschriftengruppe der Schwesternregel SS. Salvatoris

Jede Nachforschung über die Ordensregel der Redemptoristen muß zurückgehen auf die ältesten Handschriften der Schwesternregel vom Allerheiligsten Erlöser. Denn das war die Meinung des hl. Alfons und des Bischofs Falcoia (sie ist bis heute noch von niemandem bezweifelt worden!), daß die Ordensregel des Männerinstitutes vom Allerheiligsten Erlöser sich möglichst eng an die schon bestehende Schwesternregel anlehnen sollte. Wir besitzen noch vier wichtige, aus den ersten Zeiten des Schwesterninstitutes stammende Handschriften dieser Schwesternregel:

- 1. - Die sogenannte Handschrift von Cava, sicher vor 1735 datierbar.
- 2. - Ein Bruchstück einer Abschrift der Schwesternregel, die eine Schwester von Scala um 1739 zu eigenem Gebrauch sich angefertigt hatte. (Leider fand sich im Archiv von Scala selber kein einziges Exemplar der ursprünglich eingeführten Regel).
- 3. - Die Handschrift Foggia A.
- 4. - Die Handschrift Foggia B. - Diese beiden wurden größtenteils von Sr. Celeste Crostarosa selbst, also sicher vor 1755, geschrieben.

Notwendig müssen wir hier zunächst die Entstehung der Schwesternregel in Scala uns vor Augen halten, wie sie vor allem nach den eigenhändigen Aufzeichnungen der Sr. Celeste in ihrer Autobiographie (1) sich darstellt. Sie berichtet, daß sie zwei Formen der neuen Schwesternregel auf göttliche Offenbarung hin niedergeschrieben habe. Die erstere kürzere Form wurde von Falcoia, dem geistlichen Direktor der Schwestern, eingezogen und abgelehnt. Eine zweite ausführlichere Form wurde dann von Sr. Celeste, wieder unter angeblich übernatürlichem Beistand (2), niedergeschrieben. Auch sie wurde von Falcoia eingezogen und nicht zurückgegeben; wohl wurde sie nach Falcoias eigenem Geständnis als Grundlage der von ihm endgültig festgelegten Schwesternregel benutzt.

Und was hat nun Falcoia vom Text der Sr. Celeste tatsächlich in seine endgültige Form übernommen? Diese Frage wird niemand genau beantworten können, weil entsprechende Zeugnisse einfach fehlen. Einen indirekten Hinweis, daß Falcoia an ihrem Text viel geändert, hinzugefügt und verbessert hat, geben die Klagen der Schwester in ihrer Autobiographie, wo sie behauptet: Falcoia habe zum Beispiel drei neue Regeln zu ihren neun hinzugefügt, und dann fortfährt: «Auch noch andere Dinge fügte er nach seinem Gutdünken hinzu und hat aus diesen Regeln einen dicken Band (*grosso volume*) gemacht» (3). - Falcoia selbst hat klar den Anspruch verteidigt, daß ihm als geistlichem Direktor und Diener der Kirche das Recht zustehe, den von Gott geoffenbarten Plan («*il disegno*») des Institutes im einzelnen festzulegen und praktisch auszudeuten (4).

Die nun von Falcoia unter Beihilfe des hl. Alfons auf der Grundlage des von Sr. Celeste gelieferten Textes ausgebaute

(1) Sie befindet sich heute in unserem Arch. Post. Gen., Mss. Sr. Celeste Crostarosa. Diese leider unvollendet gebliebene Selbstbiographie der Schwester wurde, in einem Papier-Codex in Folio-Format, eigenhändig von Sr. Celeste wohl gegen Ende ihres Lebens niedergeschrieben. Der Codex besteht aus drei sogenannten «*Libri*», hat aber keine Paginierung. Das letzte (6.) Kapitel des Lib. III ist nicht mehr zu Ende geführt, während in Lib. II noch Ereignisse der Jahre 1749 und 1750 behandelt sind, sodaß wohl eine Arbeit an dem Manuskript bis zu dem im Jahre 1755 erfolgten Tod der Schwester angenommen werden kann.

(2) Um den Offenbarungscharakter dieser Niederschrift klar zu machen, behauptet die Schwester in ihrer Autobiographie, daß eine ganze Schar von Engeln ihr bei der Niederschrift geholfen habe. Sie schreibt wörtlich (Sr. Celeste redet von sich selber in der dritten Person): «Sie sah vor sich eine Schar von Engel-Geistern (*una compagnia di Angelici Spiriti*), die nicht nur ihr beistanden, während sie die Regel niederschrieb, nein, sie sah sich immer, mochte sie nun durchs Kloster gehen oder beten, von ihnen umgeben, in einer Art und Weise, als ob sie von himmlischem Lichte umgeben sei» (Lib. II, cap. 1).

(3) Autobiographie, Lib. II, cap. 1.

(4) *Lettere a S. Alfonso*, 132-141.

Schwesternregel wurde durch den Ortsbischof von Scala, Msgr. Antonio Santoro, im Jahre 1732 approbiert und von allen Schwestern durch Unterschrift feierlich angenommen. Nur Sr. Celeste und ihre beiden leiblichen Schwestern weigerten sich zu unterschreiben, weil, wie Sr. Celeste vier Jahre später in Cava unter Eid behauptet hat, sie « Gewissensbedenken » (5) gehabt habe, den von Falcoia verfälschten Text in Scala « anzuerkennen » (6).

1. - *Die Handschrift der Schwesternregel im Archiv von Cava.*

Nach ihrem leidvollen Abschied von Scala hatte sich Sr. Celeste mit ihren beiden leiblichen Schwestern in ein Konservatorium in Nocera begeben, von wo aus sie nun schon bald eine neue Klostergründung nach ihren eigenen Plänen versuchen wollte. Der Ort Rocca Piemonte, der zum Territorium der Abtei Cava de' Tirreni bei Salerno gehörte, wurde dazu von Sr. Celeste gewählt. Der Kanzler des Abtes verlangte aber von Sr. Celeste zunächst einmal die Vorlage ihrer Ordensregel. Die Übergabe dieser « ihrer » Regel geschah in Verbindung mit einem eigenhändig von Sr. Celeste geschriebenen Brief unter dem Datum des 28. November 1735. Das Manuskript der Regel ist zwar nicht von der Hand der Sr. Celeste geschrieben, wohl aber durch den beigegeführten Brief von ihrer Hand hinreichend autorisiert (7).

In ihrer Autobiographie erzählt die Schwester, wie der in vieler Beziehung seltsame Laie Don Silvestro Tosquez (er wird von Sr. Celeste immer « il gentiluomo divoto », « der fromme Edelmann » genannt) kurze Zeit nach ihrer Trennung von Scala in das Konservatorium in Nocera ihr ein Exemplar ihrer Regel überbracht habe, das er auf eigenartige Weise von Bischof Falcoia erhalten haben will (8). Damit besaß nun Sr. Celeste nach der Auslieferung ihrer Originalniederschriften an Falcoia wieder ein Exemplar « ihrer Regel », das aber höchst wahrscheinlich die von Falcoia selbständig erarbeitete und als endgültig verpflichtender Regeltextherausgegebene Schwesternregel wiedergab.

(5) « Per scrupolo di mia coscienza ».

(6) « Accettare ». - Diese Aussage der Schwester findet sich in den Akten des kirchlichen Prozesses, den der Abt von Cava gegen Tosquez zu führen hatte. Arch. Abb. di Cava, Canc. 22: Inquisitio contra laicum Tosquez.

(7) Arch. Abb. di Cava, Canc. 22. Unter dieser Rubrik sind im Archiv von Cava alle Akten eingeordnet, die sich auf Sr. Celestes Aufenthalt in dieser Gegend beziehen, also auch die eingereichte Handschrift der Schwesternregel. Eine in neuerer Zeit angefertigte, genaue Abschrift dieser Handschrift befindet sich in unserem A.G.R. Diese wurde von mir benutzt.

(8) Autobiographie, Lib. II, cap. 17.

Sicher ist, daß die Regelform, die Sr. Celeste in Cava einreichte, falcoianisches Gepräge hatte. Sie unterscheidet sich in vieler Hinsicht von den beiden größtenteils eigenhändigen Regelniederschriften der Sr. Celeste, von Foggia A und Foggia B. Gerade ein Vergleich dieser sicher originalen Manuskripte der Schwester mit dem in Cava von ihr eingereichten Text läßt die Spuren von Falcoias Arbeit an diesem Text gut erkennen.

a) In der Einleitung zum Cava-Text steht der Satz: «Im Bereich dieser Gesetze (Regeln) sind wesentlich alle theologischen Tugenden, Glaube, Hoffnung und Liebe, und alle anderen moralischen Tugenden enthalten» (9). Nun wissen wir aber mit Sicherheit, daß Sr. Celeste «ihren» Regeltext auf neun moralischen Tugenden aufgebaut hatte, daß sie in ihrer Autobiographie bittere Vorwürfe gegen Falcoia äußert, weil er noch die drei theologischen Tugenden als drei neue Regeln und Konstitutionen hinzugefügt habe (10). In den beiden Autographen ihrer Regel — Foggia A und Foggia B — finden sich auch nur die neun moralischen Tugenden als Grundstock der Regel, wie nun auch im Cava-Text nur die üblichen neun Tugenden in näherer Ausführung sich vorfinden (11).

Wie ist dieser Umstand zu erklären? Nun, Sr. Celeste besaß ja zunächst nur einen von Falcoia bearbeiteten Text. Als sie nun erstmalig in Cava «ihre» Regel vorlegen sollte, wird sie wahrscheinlich zunächst nur die ihr besonders unbequem erscheinenden Änderungen Falcoias gleich aus dem Text beseitigt haben. Bei dieser ersten Textzurichtung konnten aber leicht einige verräterische Wendungen des Falcoia-Textes stehen bleiben. Dazu rechne ich nun diesen Einleitungssatz, der behauptet, daß auch die drei theologischen Tugenden im Regeltext berücksichtigt seien. Bei dieser Annahme bleibt es sehr verständlich, warum in den Regelausgaben der Schwester — Foggia A und Foggia B — keine Spur dieses verdächtigen Hinweises auf die drei theologischen Tugenden in der Regel geblieben sind.

b) Als falcoianisch dürfen wir sicher auch im Cava-Text die ganz besondere Feierlichkeit ansehen, die für den 25. eines jeden

(9) « Nel distinto di queste leggi sono contenute sostanzialmente tutte le virtù teologali, Fede, Speranza e Carità e tutte le altre virtù morali ».

(10) Autobiographie, Lib. II, cap. 6.

(11) Sr. Celeste hat auch in dem schon zitierten kirchlichen Prozess in Cava ausdrücklich erklärt, daß « ihre Regel » sich nur auf neun Tugenden aufbaue, die sie genau so aufzählt, wie wir sie aus ihren Handschriften Foggia A und Foggia B kennen.

Monats vorgesehen ist, die dann aber in Foggia A und Foggia B bedeutend verringert erscheint. Falcoias Einfluß verrät sicher auch im Cava-Text die eigens vorgeschriebene Feierlichkeit für das Fest der hl. Maria Magdalena und besonders für das Fest des hl. Johannes vor der lateinischen Pforte (Tiber-Vision Falcoias!), «ein Fest, das mit der größtmöglichen Feierlichkeit begangen werden soll» (12).

Weder das Fest der hl. Maria Magdalena noch das Fest des hl. Johannes vor der lateinischen Pforte werden in Foggia A und Foggia B auch nur erwähnt. Daß auch sonst eine ganze Anzahl Abweichungen in den Bestimmungen zur Ordensdisziplin die Texte Foggia A und Foggia B vom Text der Cava--Handschrift unterscheidet, sei nur zur Ergänzung erwähnt.

2. - *Das Regel-Fragment der Schwesternregel von Scala um 1739.*

Eine weitere Stufe der Entwicklung der ursprünglichen Schwesternregel von Scala tritt uns in dieser Handschrift entgegen. Es handelt sich um ein handgeschriebenes Heft im Oktavformat, worin eine unbekannte Schwester von Scala sich zum persönlichen Gebrauch eine Abschrift der Klosterregel angefertigt hat (13). Die ungefähre Datierung der Niederschrift läßt sich daraus erschließen, daß die Schwester unmittelbar hinter dem Regeltext noch vier Blätter mit Zitaten und Exzerpten aus den Exerzitien des P. Ludwig Sabbatini ausgefüllt hat, unter dem Datum des 4. November 1739. Leider sind die ersten Blätter des Heftes nicht mehr erhalten, sodaß der Regeltext mit der fünften Regel, «Von der Armut», beginnt. Dieser Text muß also um 1739 im Kloster von Scala rechtsgültig gewesen sein.

Wenn man diesen Text mit dem Cava-Text vergleicht, so findet man eine weitgehende Übereinstimmung mit den praktischen Bestimmungen der Konstitutionen. Kaum eine von den vielen Abweichungen vom Cava-Text, wie sie in Foggia A und Foggia B sich finden, ist hier vorhanden. Besonders die Vorschriften bezüglich der Armut und der Übungen der Abtötung sind in diesem Scala-Text genau nach dem Wortlaut des Cava-Textes festgelegt, nicht aber nach den abweichenden Bestimmungen von Foggia A und Foggia B. Auch die besondere Einschärfung der Tugend der Demut «als des zweiten Fundamentes, wovon der Geist unseres

(12) Costituzione VII.

(13) Heute im Arch.Mon.SS.Redemptoris, Scala. Eine Fotokopie davon befindet sich in unserem A.G.R.

Institutes abhängt » (14), findet sich sowohl im Text von Cava als auch im Text von Scala 1739 (15), nicht aber in den Handschriften Foggia A und Foggia B.

Daraus läßt sich doch der Schluß ziehen, daß eben der Cava-Text — oder eine ihm ähnliche Textform — es war, worauf die Schwesternregel sich weiter ausbaute, nicht aber ein den Handschriften Foggia A und Foggia B ähnlicher Text. Und damit wäre auch ein neuer Beweis erbracht, daß wir im Cava-Text eine von Falcoia bereits überarbeitete Regelform vor uns haben, die nun unter seiner Direktion weiter entwickelt wurde.

Eine Eigenart des Scala-Textes von 1739 ist die in mancher Hinsicht abweichende stilistische Formgebung im Vergleich zum Cava-Text. Sie versteht sich aber aus einer nochmaligen Überarbeitung des Schwesternregeltexes durch Falcoia, wovon er selber in einem Brief an den hl. Alfons berichtet: « Heute morgen (8. Juni 1733) habe ich bereits einen Brief an die Schwestern geschickt, daß ich die Regel noch einmal durchsehen will, bevor man sie endgültig approbiert » (16).

3. und 4. - *Die Handschriften Foggia A und Foggia B.*

Diese Manuskripte enthalten, wie schon bemerkt, größtenteils eigenhändig von Sr. Celeste niedergeschriebene Texte, die aber untereinander wieder in vieler Hinsicht abweichen. Aus dem inzwischen in Foggia erloschenen einzigen Kloster der Sr. Celeste kamen die Handschriften zunächst ins Archiv der bischöflichen Kurie in Foggia, wurden dann aber unserem Postulatsarchiv in Rom übergeben und tragen jetzt die Bezeichnung: Foggia A und Foggia B.

Codex A ist in Quartformat auf 56 Seiten geschrieben, bricht aber dann mitten im Text der Konstitution VII « Über die ordentlichen und außerordentlichen Kapitelversammlungen » ab. - Codex B bietet auf 67 Folioseiten den ganzen Regeltex, zum größten Teil von Sr. Celeste selbst geschrieben.

Hier wäre die Frage aufzuwerfen, ob nicht doch vielleicht einer dieser Texte das von Falcoia eingezogene, zweite Originalmanuskript der « Offenbarungsregel » enthält.

Als der Laie Tosquez kurz nach dem leidvollen Abschied Sr. Celestes von Scala der Schwester ins Konservatorium von No-

(14) Das erste Fundament ist die gegenseitige Liebe.

(15) Schließlich auch in der ersten Form der Regel des Männerinstitutes, dem « Regole grandi ».

(16) *Lettere a S. Alfonso*, 157f.

cera ein Exemplar «ihrer» Regel, das er von Falcoia erhalten haben wollte, überbracht hatte, bemerkte Sr. Celeste dazu, das sei wohl eine Fügung Gottes gewesen, um der neuen, von ihr geplanten Klostergründung eine feste Grundlage zu geben⁽¹⁷⁾. Der erste Versuch einer Neugründung wurde dann aber im Territorium von Cava gemacht, und der von Sr. Celeste an den Abt von Cava eingereichte Regeltext enthält nun einmal eindeutig falcoianische Züge. Hätte sie ihren «Originaltext» zur Hand gehabt, so hätte sie doch wohl sicher diesen eingereicht.

Zudem: Wenn Falcoia damals wirklich Tosquez einen Text der Schwesternregel überlassen haben sollte, so hätte er doch wohl keinen der von ihm eingezogenen und nicht zurückgegebenen Originaltexte der Schwester einem Mann wie Tosquez, dessen Überspanntheit und Zwiespältigkeit ihm wie auch dem hl. Alfons bekannt war, zu freiem Gebrauch überlassen. Es spricht auch alles dafür, daß der kluge Bischof Falcoia jene Originaltexte bald vernichtet hat, damit sie nicht ständig Anstoß für Kritik und Mißvergnügen an der von ihm bearbeiteten Regel bieten konnten.

Meiner persönlichen Meinung nach hat Sr. Celeste die Handschriften Foggia A und Foggia B eben in Foggia, wo ihr die einzige stabile Neugründung nach ihren Plänen gelang, nach der Vorlage des Cava-Textes neu komponiert, wobei sie dann in Codex B schon wieder eine andere Form vorlegt als in Codex A.

Ein kleiner, aber wichtiger Umstand scheint mir vor allem gegen Scala als Entstehungsort der Handschriften Foggia A und Foggia B zu sprechen. Unter den Rekreationstagen der Schwestern wird in Foggia A und in Foggia B der Gründungstag ihres Klosters genannt, während in der Handschrift von Cava auch der Tag, wo man das neue Institut vom Allerheiligsten Erlöser in Scala einführte, ausdrücklich als Rekreationstag genannt wird. Selbstverständlich war für die Schwestern in Scala der Tag der Einführung des neuen Institutes vom Allerheiligsten Erlöser ein viel bedeutsamerer Feiertag als der Gründungstag ihres Klosters. Für Sr. Celeste in Foggia wäre aber gerade dieser Tag eine stets bittere Erinnerung an Scala geblieben, sodaß sie in späteren Jahren sicher keine Neigung besaß, diesen Tag von ihren Schwestern feiern zu lassen.

Trotz all dem soll zugegeben werden, daß kein absolut schlüssiger Beweis dafür zu bringen ist, ob nicht doch noch eine der autographischen Niederschriften von Foggia den Offenbarungsre-

(17) Autobiographie, Lib. II, cap. 17.

gelttext enthalten könnte. Für die Entwicklungsgeschichte der Ordensregel des Männerordens vom Allerheiligsten Erlöser ist diese Frage aber von untergeordneter Bedeutung. Denn es läßt sich nun sicher nachweisen, daß der Ausbau der Männerregel nach einem mit dem Cava-Manuskript und der darauf beruhenden Regel von Scala 1739 übereinstimmenden Formular erfolgt ist, nicht aber nach den Vorlagen von Foggia A und Foggia B.

Eines der ältesten Manuskripte, worin die Schwesternregel ständig als Vorlage für die Männerordensregel zitiert wird, wobei zugleich ständig Übereinstimmung oder Abänderungen gefordert werden, trägt den Titel: « Idea e Fine dell'Istituto del SS. Salvatore » (18). Durch eigenhändige Eintragungen des hl. Alfons ist es hinreichend autorisiert. Leicht läßt sich hier feststellen, daß bestimmte Einzelbestimmungen der Ordensdisziplin genau übereinstimmen mit dem Text von Cava, nicht aber mit Foggia A und Foggia B. Da wird etwa zur Feier des 25. im Monat eine Hinzufügung des Psalmes « In Te, Domine, speravi » zu den üblichen Disziplingebeten gefordert, wenn zufällig ein Tag der körperlichen Disziplin auf einen 25. fällt; eine Bestimmung, die nur im Manuskript von Cava sich findet, und zwar genau in der hier herangezogenen Konstitution (19).

Auch die Angabe von Bestimmungen aus einer Konstitution XII der Schwesternregel (20) findet sich übereinstimmend nur im Cava-Text, nicht aber in Foggia A oder Foggia B. Hier läßt sich feststellen, wie die Codices A und B dadurch, daß sie andere, abgeänderte Bestimmungen zur Feier des 25. im Monat bringen, auch eine Abweichung in der Reihenfolge und der Numerierung der Konstitutionen vornehmen.

Vergleicht man schließlich die erste, einigermaßen vollständige Form einer Regelhandschrift des Männerordens, die sogenannten « Regole grandi » (21), mit den Handschriften von Cava, von Scala 1739 und den Codices Foggia A und Foggia B, dann ergibt sich eine fast vollständige Übereinstimmung in den Vorschriften der Ordensobservanz nur mit der Handschrift von Scala 1739 und den vor ihr übernommenen Bestimmungen des Cava-Textes, keineswegs aber mit den entsprechenden Bestimmungen der Codices Foggia A und Foggia B.

(18) Bereits abgedruckt in *Analecta* 5 (1926) 171-180, 230-242. Das Manuskript ist leider nur ein Bruchstück, sonst ließen sich die im Folgenden angeführten Beweise noch bedeutend vermehren.

(19) *Analecta* 5 (1926) 242, Costituzione XIII § 4.

(20) *Analecta* 5 (1926) 241.

(21) Erster Abdruck der « Regole grandi » in *Analecta* 6 (1927) und 7 (1928).

Wenn also auch keine vollständige Handschrift der Schwesternregel aus den ersten Jahren ihres Bestehens als Grundlage für die Formulierung der Männerregel bis heute gefunden wurde, so besitzen wir doch in den Formen von Cava und von Scala 1739 zwar teilweise gekürzte, aber im Wesentlichen fast vollständige Handschriften der ältesten Schwesternregel, die uns eine echte Kontinuität der Überlieferung bis zur ältesten Form der Männerregel, den «Regole grandi», klar vor Augen führen.

**B. - Die Regelentwürfe für das Männerinstitut
vom Allerheiligsten Erlöser bis zur unmittelbaren
Vorbereitung der päpstlichen Approbation**

Die zweite Gruppe unserer Handschriften umfaßt die Entwicklung und den Ausbau der Regel des Männerordens SS. Salvatoris bis zum Jahre 1748. Wir behandeln also in chronologischer Reihenfolge alle uns verfügbaren Dokumente, die als Zeugen dieser Entwicklung angesehen werden können.

1. - Die ersten Hinweise.

Zu Beginn stehen zwei kleine, aber wertvolle Handschriften, die zwar nur Umrisse zur geplanten Regel bieten, die jedoch mit Sicherheit den ersten Jahren des entstehenden Ordens zugewiesen werden können.

a) Da ist zunächst ein aus zwei zusammenhängenden Blättern bestehendes Manuskript des hl. Alfons zu nennen, das leider nur Andeutungen, Pläne und Meinungen des hl. Alfons und seiner ersten Gefährten zur Ordensregel enthält, dazu noch in teilweise unklaren Wendungen (22). Es muß wohl vor dem 1. April 1733 verfaßt sein, weil noch der Name von Don Giovanni Battista Donato im Text genannt wird. Unter dem 1. April 1733 teilte nämlich Vincenzo Mannarini aus Teano dem hl. Alfons mit, daß er und Donato sich endgültig von dem neuen Institut getrennt haben (23).

(22) Arch. Prov. Neapol., S. Alfonso, n. 56. — Möglicherweise, aber nicht sicher beweisbar, haben wir hier jene «Skizze» der Regel vor uns, die der hl. Alfons in einem Brief an Falcoia vom März 1733 erwähnt: «Le invio, secondo il convenuto, lo sbozzo della Regola» (*Lettere I*, 26).

(23) Vergleiche dazu: Tellería I, 212 ff.

Interessant in diesem Dokument ist der Vorschlag (24) zur Errichtung von Schulen, die speziell « grammatica e lettere umane », also humanistische Bildung, vermitteln sollten, wobei auch als Nebenzweck angegeben wird, einen eigenen Nachwuchs aus diesen Schulen zu gewinnen (25).

b) Das zweite wichtige Dokument, das nun erstmalig ein Kompendium der schon als vorhanden bezeichneten Regel (26) bietet, ist jenes « Memoriale » für den Grafen Joseph Joachim Montallegre (27), das nach seinem Einleitungssatz dem Jahre 1736 zuzuweisen ist. Es besteht aus zwei zusammenhängenden Blättern, ist eigenhändig von Pater Sportelli geschrieben und stellt entweder das Originalmanuskript für Montallegre oder eine Kopie desselben dar. - Die Überschrift des Originaldokumentes lautet: « Intento dell'Istituto del SS. Salvatore, sotto la direzione di Monsignore Falcoja, Vescovo di Castellammare, con Regole da esso Monsignore loro prescritte » (28).

Ein Brief des angesehenen Dominikaners Ludovico Fiorillo vom 16. Januar 1736 hatte einen Abriß der Regel für den Grafen Montallegre erbeten, weil der Graf sich am neapolitanischen Hof für eine Approbation des neuen Institutes einsetzen wollte. Falcoia schickte daraufhin P. Sportelli nach Neapel zu P. Fiorillo mit dem gewünschten Dokument, wovon Falcoia dem hl. Alfons in einem Brief vom 7. Februar 1736 Mitteilung macht: « Don Cesare ist gerade in Neapel, um einige Dinge zu erledigen, um mit P. Fiorillo zu sprechen und ihm die Skizzen von Euren Regeln und denen der Schwestern zu überreichen, wie sie Montallegre angefordert hatte » (29).

Diese Zusammenhänge, besonders aber auch der dreimalige Gebrauch der Wendung « Sua Divina Maestà » (ein barocker, von Falcoia mit Vorliebe verwendeter Ausdruck für « Gott ») in diesem kleinen Schriftstück legen die Schlußfolgerung nahe, daß wenigstens die letzte Redaktion dieses « Memoriale » Bischof Falcoia zuzuweisen ist.

(24) Von wem dieser Vorschlag gemacht wurde, ist nicht feststellbar.

(25) « Per sciogliere soggetti ». — Zum ganzen Schulproblem des neuen Ordens vergleiche man: *Origines* I, 177-192.

(26) « Hanno dodici Regole con le loro Costituzioni ».

(27) A.G.R. I C 22. Ungenauer Abdruck in *Lettere* I, 48-50.

(28) *Lettere* I, 48. Dort unvollständig wiedergegeben.

(29) *Lettere a S. Alfonso* 297 f.

2. - Die «Regole grandi».

Der älteste, uns erhaltene, einigermaßen vollständige Text einer Regel für das Männerinstitut findet sich in den sogenannten «Regole grandi» (30). Nur ein einziges Manuskript dieses Textes findet sich noch heute in unserem Generalarchiv (31). Da sich eine eigenhändige Randbemerkung des hl. Alfons darin findet, muß es vom hl. Stifter auch benutzt und anerkannt worden sein.

Diese wertvolle Handschrift besteht aus 14½ Folioblättern, die durchweg längsseitig halbiert und nur auf einer Blatthälfte jeweils beschrieben sind, und zwar von Hand eines unbekanntes Schreibers. Die Blätter tragen die alte Pagnation p. 29-55, wobei aber zwei Seiten durch Vergeßlichkeit des Schreibers nicht mitgezählt wurden.

Eine Randbemerkung auf fol. 7^v, mit anderer Tinte als der des Textschreibers geschrieben, lautet: «Costituzioni e Regola primiera del nostro Istituto». Auf der letzten Seite des letzten Blattes hat eine spätere Hand geschrieben: «Regole grandi». Aus diesen Randbemerkungen hat man die Bezeichnungen «Regola primiera» und «Regole grandi» für diesen Text übernommen.

Auf fol. 1^v hat ein Unbekannter geschrieben (ich übersetze): «Regeln und Konstitutionen, die von Msgr. Falcoja bis zur Regel IV revidiert wurden». Das wird bestätigt durch eine zweite Randbemerkung nach dem Text der III. Regel: «Sin a tutta questa terza Regola sta riveduta da Monsignore [Falcoja]», also: «Bis zur ganzen dritten Regel ist dieser Text von Monsignore Falcoja revidiert worden».

Zur Bewertung der Handschrift sei nochmals daran erinnert, daß vom Tag der Gründung des Institutes an zwischen Falcoja, dem hl. Alfons und den ersten Gefährten darin Übereinstimmung bestand, die eigene neue Ordensregel möglichst eng an den bereits eingeführten Text der Schwesternregel anzupassen.

Einen wertvollen Beweis für die Mitarbeit des hl. Alfons bei dieser Anpassung der Schwesternregel an die Erfordernisse des Männerinstitutes bildet das schon erwähnte Manuskript «Idea e Fine dell'Istituto» (32). Die von einer unbekanntes Hand geschriebene Vorlage schließt sich genau so wie die vielen vom hl. Alfons eingetragenen Verbesserungen und Vorschläge an eine dem Cava-Text oder Scala 1739 ähnliche oder gleiche Form an. Leider sind

(30) Erstmals abgedruckt in *Analecta* 6 (1927) 294 ff. und *Analecta* 7 (1928) 45 ff.

(31) A.G.R., Sancti Alfonsi Manuscripta [S.A.M.] IX.

(32) Publiziert in *Analecta* 5 (1926) 171-180, 230-242.

uns nur die Bemerkungen zur ersten Serie der Konstitutionen, die das häusliche Leben regeln, erhalten geblieben. Von besonderem Interesse sind aber zwei Vorschläge, die der hl. Alfons hier macht :

a) Er wünscht, daß jede Konstitution unmittelbar auf die entsprechende Regel folge, daß also nicht, wie das in der Schwesternregel noch üblich war zuerst alle sogenannten Regeln und danach erst die entsprechenden Konstitutionen gebracht wurden.

b) Der hl. Alfons wünscht, daß aus dem neuen Regeltext für das Männerinstitut jede Andeutung oder jeder Hinweis auf einen etwaigen Offenbarungscharakter der Regel ausgemerzt werde (33).

Beide Wünsche unseres Heiligen finden wir nun im Manuskript der « Regole grandi » erfüllt.

Bei einem Vergleich mit dem Schwesterntext von Cava oder mehr noch mit dem schon weiter entwickelten Text von Scala 1739 läßt sich feststellen, daß diese « Regole grandi » nichts anderes bedeuten als eine erstmalige, im allgemeinen sehr enge Anpassung der Schwesternregel an die neuen Lebensbedingungen des Männerordens. Daß eine solche allgemein gehaltene Anpassungsform schon in den ersten Jahren des neuen Institutes entstehen konnte, ist wohl selbstverständlich.

Schon das « Memoriale » für den Grafen Montallegre vom Jahre 1736 hatte behauptet: « Sie (die Mitglieder des neuen Ordens) haben 12 Regeln mit ihren entsprechenden Konstitutionen ». Diese Aussage paßt aber wörtlich für den Text der « Regole grandi », die eben nichts weiter enthalten als die 12 nach den Monatstagen aufgebauten Regeln mit ihren entsprechenden Konstitutionen.

Die Gründungsbulle des Erzbischofs von Salerno für das Haus von Ciorani, vom 12. September 1735 datiert (34), erwähnt an zwei Stellen die « Statuten des Institutes », die in Salerno « durchgesehen und approbiert » worden seien. Es muß also schon 1735 irgendein Text der Ordensregel der Kurie von Salerno vorgelegen haben, worunter wir uns am besten den Text der « Regole grandi » vorstellen können.

In Randbemerkungen zum Text der « Regole grandi » ist an drei Stellen von den Schullehrern (35) im Orden die Rede. Alle drei Stellen sind dann aber mit anderer Tinte wieder durchgestri-

(33) « Per levare ogni ombra di rivelazione ».

(34) A.G.R. XVIII A 1 b.

(35) « I maestri delle scuole ».

chen worden. Bedenkt man, daß die Schulpläne seit 1739 in dem neuen Orden gänzlich verschwunden sind, so muß man wohl annehmen, daß jene ersten Randbemerkungen schon zu einer früheren Zeit, sicher vor 1739, entstanden sein müssen.

Wenn schon Falcoia zeit seines Lebens das Recht beanspruchte, die letzten Formulierungen der Regeln und Konstitutionen selber festzulegen (36), so kann es nicht Wunder nehmen, daß auch der Text der «Regole grandi» typisch-charakteristische Merkmale von Falcoias Stil enthält, etwa seine affektvolle, bilderreiche Ausdrucksweise, die Vorliebe für die Wendung «Sua Divina Maestà» sowie auch die Formulierung der eigentlichen zwölf Regeln als Worte Jesu Christi selber (37), die nur väterliche Ermahnungen an seine geliebten, auserwählten Seelen enthalten.

3. - Das «Compendio».

Eine bedeutend weiter entwickelte Form unserer Ordensregel gibt jene chronologisch sich nun anschließende Regelform wieder, die vom hl. Alfons selber «Compendio» genannt wird (38). Sie ist uns in vier Originalhandschriften erhalten, von denen aber drei wegen sinnstörender Schreibfehler nur als Kopien der zuerst zu nennenden Handschrift angesehen werden müssen.

Diese wertvollste Handschrift des «Compendio» findet sich heute im römischen Generalarchiv des Ordens (39). Sie umfaßt sieben Folioblätter, die wieder längsseitig halbiert und nur auf einer Blatthälfte von unbekannter Hand beschrieben sind.

Unter die Rubrik «Mss. des hl. Alfons» (40) ist diese Handschrift deshalb eingereiht worden, weil sie auf fol. 3^v, zur Regel 5: Della povertà, eine eigenhändige Randbemerkung des hl. Alfons enthält. Sie ist ein mit den Worten «Tutti in essere ammessi...» beginnender Hinweis auf eine weitere Bestimmung in einem anderen Dokument (41).

Nimmt man dazu die schon erwähnte Randbemerkung des

(36) Man vergleiche hierzu: P. BERNARDS, *Die Gründung des Redemptoristenordens*, in *In Benedictione Memoria*, Bonn 1959, 7-25.

(37) Die Vorliebe Falcoias für diese Art der Formulierung der Regeln geht aus einem Brief an den hl. Alfons vom 7. April 1732 (*Lettere a S. Alfonso*, 93) hervor, wo Falcoia meint, wenn man Christus selbst sprechen lasse, dann mache das mehr Eindruck. Zudem sei das ja auch nichts Neues in der Kirche, wie man aus manchen viel verbreiteten und anerkannten Werken sehen könne, wie etwa aus der «Nachfolge Christi» (des Thomas von Kempen; damals schrieb man sie vielfach Gerson zu: «il Gersone»).

(38) So in der Randbemerkung der «Regole grandi» auf Seite 33.

(39) Unter der Rubrik: Mss. des hl. Alfons IX.

(40) Vergleiche hierzu die Anmerkung 31.

(41) A.G.R., S.A.M. IX.

hl. Alfons zur 4. Regel in den « Regole grandi », die einen exakten Hinweis auf eine bessere Formulierung in dem « Compendio » auf p. 4, n. 4 enthält, so ist damit der Wert dieser Handschrift als eine vom hl. Alfons selber benutzte Vorlage zur Ausarbeitung der endgültigen Regel deutlich gekennzeichnet.

Zwei weitere Handschriften — die eine heute im Arch. Prov. von Neapel, die andere heute im A.G.R. — stellen Kopien der ersten Handschrift dar, wie man sie bei den bischöflichen Kurien in Nocera dei Pagani und in Bovino als geltende Regeltexte des Ordens bei der Bitte um Klostergründungen in diesen Diözesen einreichte. Beide Formen weisen aber derartige Schreibfehler auf, daß man sie als abhängig von der ersten Handschrift ansehen muß.

Eine vierte Handschrift unbekannter Herkunft hat fast genau dieselben zahlreichen Schreibfehler wie die schon als Abschrift bezeichnete Form von Bovino (42).

Es erübrigt sich noch ein Hinweis auf ein « Compendio » des hier geschilderten « Compendio », das sich der hl. Alfons eigenhändig ins erste Faszikel seines Tagebuches (43) auf den Seiten 71 und 74 bis 77 zusammengestellt hat (44).

Dieser Text unterstellt notwendig einen ausführlicheren Text, der mit unserem « Compendio » wesentlich übereinstimmt. Alle praktischen Anweisungen des « Compendio » finden sich im Tagebuchtext in derselben systematischen Reihenfolge, nur noch durch Nummern einzeln gekennzeichnet. Viele Sätze in diesem Tagebuchtext sind stark abgekürzt, in sich sogar unverständlich, wenn man nicht einen anderen, vollständigen, dem Schreiber bekannten Text als Vorlage unterstellt. Tatsächlich lassen sich alle abgekürzten Sätze des Tagebuchtextes aus unserem « Compendio » ergänzen.

Der Tagebuchtext hat eine rein praktische Zielsetzung: Er soll entweder persönliche Anregungen oder Material für Konferenzen zur Übung der zwölf Monatstugenden bieten, die der Schreiber ausdrücklich in den Überschriften an Stelle der eigentlichen « Regole » nennt. Stilistisch interessant ist der Umstand, daß im Textauszug des hl. Alfons die im eigentlichen « Compendio » recht häufige Wendung « Sua Divina Maestà » sich kein einziges Mal findet.

Als Zeit der Abfassung des « Original-Compendio » möchte

(42) Heute in: A.G.R., Mss. Constitutionum 2.

(43) Es umfaßt die Zeit von 1726 bis 1743.

(44) Abdruck im *Spicilegium* 2 (1954) 122-124, besorgt von P. M. de Meulemeester.

ich die letzten Jahre vor 1743 annehmen, also die letzten Lebensjahre Falcoias.

Die Gründungsbulle des Bischofs Nicolaus de Dominicis von Pagani für das dortige Kloster ist vom 7. Juli 1744 datiert. Der Bischof betont darin, daß er gern die Erlaubnis gegeben habe zum Bau von Kirche und Kloster, um darin « die von uns durchgesehenen und approbierten Statuten des Ordens » beobachten zu lassen. Die Einführung der Kongregation vom Allerheiligsten Erlöser in die Diözese von Nocera geschah aber bereits 1742 mit bischöflicher Genehmigung. Die auf Antrag des Bischofs erteilte königliche Genehmigung (« Dispaccio reale ») zum Bau von Kirche und Kloster trägt das Datum des 23. März 1743. Daraus läßt sich schließen, daß vor den Daten 1742 beziehungsweise 23. März 1743 die Durchsicht und Approbation der Ordensregel durch den Bischof bereits erfolgt war. Die Form der dem Bischof vorgelegenen Regel aber war eine Abschrift des « Compendio », wie sie heute noch unter den Akten der Gründung von Pagani uns erhalten ist (45).

Für die Entstehung des « Compendio » vor dem März 1743 spricht auch der Umstand, daß auf dem ersten Generalkapitel nach dem Tode Falcoias, am 6. Mai 1743, erstmalig die Ablegung der drei üblichen Ordensgelübde, Armut, Keuschheit und Gehorsam, sowie eine Reihe von Einzelbestimmungen über die Übung der Armut in dem neuen Orden beschlossen wurden. Das « Compendio » erwähnt aber mit keinem Wort die drei Ordensgelübde, es weiß auch nichts von jenen Einzelbestimmungen zur Übung der Armut.

Hätte der hl. Alfons selber nach dem 6. Mai 1743 das « Compendio » zusammengestellt, so hätte er sicher jene einschneidenden Bestimmungen des ersten Generalkapitels hineingearbeitet, wie er das ja auch sicher getan hat bei der nach fünf Jahren (1748) erfolgten Festlegung des Regeltextes für die Kurie von Conza.

Nimmt man die stilistische Eigenart des « Compendio » (46) hinzu, so läßt sich aus all dem wohl der Schluß ziehen, daß dieses Regeldokument noch zu Lebzeiten des Bischofs Falcoia unter seiner Direktion verfaßt wurde, wobei selbstverständlich eine weitreichende Mitarbeit des hl. Alfons, besonders bei praktischen, schon erprobten Einzelbestimmungen, anzunehmen ist.

(45) Arch. Prov. Neap., Pagani, Atti di erezione.

(46) Zu der stilistischen Eigenart gehören: der feierliche Stil, achtzehnmalige Verwendung des von Falcoia, nicht aber von Alfons verwendeten « Sua Divina Maestà », in einem relativ kurzen Dokument.

4. - *Der Regeltext von Conza (1747-1748).*

Auf dem ersten Generalkapitel nach dem Tode Falcoias, am 6. Mai 1743, war beschlossen worden, daß man einem Pater den Auftrag erteile, jene Regeln und Konstitutionen, die Bischof Falcoia an verschiedenen Stellen verstreut hinterlassen habe, zusammenzustellen (47). Ferner beschloß man, daß alles, was Falcoia bereits festgelegt habe, vollständig und für immer zu beobachten sei (48). Man wollte also nun endgültig einen vollständigen Regeltext festlegen, und zwar auf Grund der Vorarbeiten, die Falcoia bereits geleistet hatte und die man unverändert für die Zukunft als Gesetznormen beobachtet wissen wollte.

Daß diese schwierige Erarbeitung eines neuen endgültigen Regeltextes in erster Linie als Aufgabe des auf dem Kapitel gewählten Rector Maior, des hl. Alfons, anzusehen war, ist wohl selbstverständlich. Doch es sollten noch vier Jahre vergehen, bis wir endlich ein neues Regeldokument feststellen können. Im Oktober 1746 meldet der hl. Alfons dem P. Cesare Sportelli: « Ich hoffe mit der Zeit, vielleicht schon bald, so Gott will, unsere Regel fertigzustellen, wie ich mir das ja zu tun vorgenommen habe » (49).

Noch ein Jahr sollte vergehen, bis wir dann auf dem Generalkapitel von Ciorani im Oktober 1747 einen neuen, einigermaßen vollständigen Regeltext zu Gesicht bekommen. Zwei Handschriften, die einen Regeltext von 12 Regeln und 12 Konstitutionen enthalten, tragen am Schluß die Approbationsformel des Kapitels. Die eine Handschrift bemerkt am Schluß des Textes: « Si sono lette queste Regole e Costituzioni ed accettate da' PP. votanti, 20 Oct. 1747 » (50).

Abgesehen davon, daß beide Manuskripte uns nur verstümmelt (51) überliefert sind, bieten sie auch nur den ersten Teil des kurz nachher vollendet erscheinenden Textes: Es fehlt in beiden der spätere zweite Teil « Modo di Governo ».

Dieser zweite Teil scheint, wohl mit vorausgegangener Approbation durch das Kapitel, in den folgenden Monaten vom hl. Alfons unter Mitarbeit von P. Villani fertiggestellt worden zu sein. Wir finden nämlich beide Teile erstmalig vereint in dem unter dem 24. Februar 1748 vom Bischof Giuseppe de Nicolai von Conza mit

(47) *Origines* II, 241.

(48) *Origines* II, 241.

(49) *Lettere* I, 121.

(50) A.G.R., I E 37, p. 35.

(51) Es fehlen in beiden mehrere Blätter, das heißt, der Text mehrerer Regeln und Konstitutionen.

Unterschrift und Siegel approbierten Text, den man der Kurie von Conza bei der Bitte um Zulassung des Ordens in dieser Diözese eingereicht hatte. Eine Fotokopie dieses wertvollen Textes befindet sich heute in unserem A.G.R. Er besteht aus 22 Folioblättern, die ganzseitig von unbekannter Hand beschrieben sind.

Eine von derselben Hand geschriebene Kopie des Textes, ohne irgendwelchen Beglaubigungsvermerk, ist noch erhalten (52). Sie trägt die Randbemerkung: « Huius codicis facta fuit versio latina a P. Adamo Pfab pro libro: Documenta Miscellanea, 1904 ». Unter der ungenauen Überschrift « Regulae et Constitutiones usque ad Apostolicam Approbationem observatae » ist dann ja auch jene lateinische, in mancher Beziehung ungenaue Wiedergabe des Codex I E 38 b in den *Documenta Miscellanea*, Rom 1904, 11-55, veröffentlicht worden.

Als einzige, zuverlässig beglaubigte Handschrift des neuen Regeltextes ist also nur die Handschrift von Conza anzusehen, wonach wir deshalb auch diese Regelform am besten bezeichnen. Sie wurde die Grundlage für den in Neapel und Rom eingereichten und schließlich 1749 päpstlich approbierten Text unserer Regel.

Der Text von Conza besteht nun, wie schon angedeutet, aus zwei Teilen: 1. Die 12 Regeln und Konstitutionen, 2. Der « Modo di Governo ».

a) Vergleicht man den neuen Text der 12 Regeln und Konstitutionen mit den vorangegangenen Texten « Regole grandi » und « Compendio », so ergibt sich die interessante Feststellung, daß der neue Text in seinem wesentlichen Inhalt aus den beiden vorangehenden Texten zusammengefügt wurde. Außer den neu eingefügten Kapitelbestimmungen von 1743 sind nur zwei kleine Abschnitte zu den Konstitutionen 4 und 6 neu verfaßt worden. Alles andere erklärt sich als eine einfache Aneinanderreihung, Zusammenfügung von Textabschnitten aus den « Regole grandi » und dem « Compendio ». Stilistisch neuartig ist die Formulierung der 12 Regeln als vertrauliche, allgemeine Ermahnungen, nicht mehr als Worte Jesu Christi selber, wie es Falcoia, entgegen der Meinung des hl. Alfons, vertreten hatte (53).

b) Der zweite Teil, « Modo di Governo », stellt eine Gemeinschaftsarbeit des hl. Alfons und des P. Villani dar. Überaus kennzeichnend für die Vorbereitung dieses Textes ist das sogenannte

(52) A.G.R. I E 38 b.

(53) Vergleiche hierzu die Anmerkung 37.

« Documentum VI » unter den « Manuscripta S. Alfonsi » (54), das als unmittelbare Vorlage für einen Großteil des neuen « Modo di Governo » gedient hat. Dieses Documentum VI (55) ist eigenhändig vom hl. Alfons geschrieben und mit Randbemerkungen vom hl. Alfons und von P. Villani versehen worden. Die Zahlen, die der hl. Alfons am Rand des Textes angebracht hat, weisen hin auf frühere Regeldokumente, besonders die beiden Entwürfe Documentum II und Documentum VII, die der Heilige nach Abschnitten mit Randzahlen versehen hatte und nun mit der Zitation jener Zahlen oder auch der Seitenzahlen der Vorlagen dem neuen Text durchweg wörtlich eingefügt hat.

Für die beiden herangezogenen Dokumente II und VII läßt sich nun mit Wahrscheinlichkeit der Beweis führen, daß sie schon vor 1743, zu Lebzeiten Falcoias und unter seiner Direktion, entstanden sind. Stilistisch gesehen sind beide Dokumente sicher nicht alfonsianisch, wohl aber enthalten sie alle Eigenheiten des falcoianischen Stils. Ein wichtiger Teil des Dokuments VII, « Del Governo e de' Ministri », ist sogar als Autograph Falcoias erhalten.

Als eigene, uns bisher unbekannt gebliebene Quelle für das Dokument VI nennt der hl. Alfons eine « Scrittura piccola di mano del Padre [Falcoia] », woraus er in einer Randbemerkung zu Dokument VI die Bestimmung über die zwölf Konsultoren des Rector Maior anfügt mit der Weisung, daß sie zu den Quatemberzeiten, also viermal im Jahr, und bei besonderen Notfällen sich versammeln sollen.

Interessant ist nun, daß P. Villani noch eine andere, neue Quelle in einer eigenhändigen Randbemerkung zu Dokument VI zitiert: « Foglio dell'Informazione de' Soggetti » (56), woraus besonders die Bestimmungen über die vom Rector Maior für die einzelnen Häuser zu ernennenden geheimen « Inspektoren » eingefügt werden. Außerdem hat P. Villani aus diesem « Foglio dell'Informazione » in das Dokument VI die Bestimmung eingetragen, daß die zwölf Generalkonsultoren sich jeden Monat zu versammeln haben. So ergibt sich der seltsame Umstand, daß zwei nicht übereinstimmende Bestimmungen, « Generalkonsulta nur viermal im Jahr » — « Generalkonsulta jeden Monat », von zwei verschiedenen Händen, St. Alfons und P. Villani, aus zwei verschiedenen Doku-

(54) A.G.R., S.A.M. IX.

(55) Abdruck in *Analecta* 8 (1929) 116-129.

(56) Druck in *Analecta* 8 (1929) 238 ff. als Documentum VIII. Der uns nicht bekannte Verfasser ist möglicherweise auch Falcoia gewesen, der dann dieses « Foglio » zu einer späteren Zeit als die « Scrittura piccola » verfaßt haben müßte, jedoch mit geänderten Bestimmungen.

menten entnommen und dem Documentum VI eingefügt sowie nach dieser Vorlage einfach in den Text von Conza übernommen wurden (57).

Als letzte ältere Quelle für das Documentum VI bleibt noch zu nennen: Das sogenannte Documentum XIV unter den «Manuscripta S. Alfonsi» (58).

Ein erster Teil dieses Dokumentes enthält zwei eigenhändige Texte Falcoias über das «Institut und seine Leitung», ein zweiter bringt «Cose dette da Monsignore», mündliche Mitteilungen Falcoias, ein dritter Teil «Cose determinate da Monsignore», Einzelbestimmungen Falcoias. Da dieser dritte Teil eigenhändig von P. Villani niedergeschrieben wurde, ist es wohl verständlich, daß Villani gerade auch diese Bestimmungen dem Documentum VI eigenhändig eingefügt hat, und daß sie damit auch in den Text von Conza eingingen.

Mit diesem Quellennachweis für den zweiten Teil des Conza-Textes, den «Modo di Governo», ist natürlich nicht jeder Abschnitt dieses Textes als schon vor 1743, dem Todesjahr Falcoias, festgelegte Bestimmung nachgewiesen. Doch dürfte für den größten Teil dieses Textes, ebenso wie für den Text der 12 Regeln und Konstitutionen im Conza-Manuskript, als Entstehungszeit die Jahre vor 1743 mit großer Wahrscheinlichkeit nachzuweisen sein, sodaß wir in dem Text von Conza nun wirklich die Ausführung des Kapitelbeschlusses von 1743 vor uns sehen müssen: «...die von Falcoia verstreut hinterlassenen Regeln und Konstitutionen zu einem einheitlichen Regeltext zusammenzufügen».

5. - Das sogenannte «Ristretto delle Regole» des hl. Alfons.

Vergleicht man den im Jahre 1748 bei der Kurie von Neapel und in Rom zur Approbation eingereichten Regeltext mit dem des sogenannten «Ristretto», so ergibt sich die Feststellung, daß wir im «Ristretto» die unmittelbare Vorarbeit für den zur Approbation einzureichenden Text vor uns haben, eine Textform, die in allen wesentlichen Punkten und vor allem auch stilistisch mit dem in Neapel und Rom später eingereichten Text übereinstimmt. Einzelheiten, die dann in Neapel und später in Rom geändert oder beigefügt wurden, betreffen nahezu ausschließlich die juristische Sphäre, ändern aber nichts Wesentliches an der im «Ristretto» festgelegten

(57) Bekanntlich ist später in dem für die römische Kurie bestimmten Text nur die zweite Bestimmung (P. Villani) der monatlichen Generalkonsulta angeführt worden.

(58) Abdruck in *Analecta* 9 (1930) 101-109.

regulären Observanz des neuen Ordens. Von besonderer Wichtigkeit ist noch der Umstand, daß wir hier im «Ristretto» das einzige Originalmanuskript unserer Regel aus der Hand des hl. Alfons selber besitzen, eine Textform, die nun auch stilistisch alle Eigenarten des hl. Alfons klar widerspiegelt.

Das von den beiden uns erhaltenen Manuskripten des «Ristretto» zuerst zu nennende, besonders wertvolle Manuskript bietet zwar nur eine unvollständige, kürzere Form, enthält aber ganz sicher und eindeutig die Schriftzüge unseres Heiligen (59). Es trägt die Überschrift: «Intento e Ristretto delle Regole dei Sacerdoti sotto il titolo del SS.mo Salvatore». Leider bricht der Text unvermittelt ab nach der 10. Regel «Silenzio e Raccoglimento». Das Manuskript umfaßt vier Blätter im Oktavformat.

Ein zweites, fast vollständiges Manuskript des «Ristretto» findet sich in einem kleinen Büchlein, worin der hl. Alfons sich — neben einigen wenigen anderweitigen Notizen — die Vorsätze aus seinen Exerzitien vom Jahre 1752 aufgeschrieben hat. Es findet sich heute im A.G.R. (60) und trägt auf einem angehefteten Zettel den Vermerk: «Libellum hunc Neapoli attulit R.P. Claudius Benedetti, mense Junio 1915, et donavit Reverendissimo P. P. Murray, Rect. Maj. ».

Auf der ersten, nicht paginierten Seite des Büchleins steht der Vermerk: «Carattere di S. Alfonso M. de Liguori. Vero manoscritto di S. Alfonso M. de Liguori, estratto dalle sue Reliquie nella di Lui santificazione in Roma nel 1839, e custodito sempre sino al giorno 10 Agosto 1882 in Sciacca da me, Giuseppe Caprara della stessa Congregazione del SS. Redentore, Rettore».

Trotz dieser äußeren Nachweise der Autorschaft des hl. Alfons für das ganze Büchlein hat man doch aus Eigenheiten der Schreibart und der Buchstabenführung gewisse Zweifel daran angemeldet. Bei Alfons — seinen übrigen Manuskripten nach zu urteilen — ungewöhnliche Abkürzungen, wie etwa «p» für «per», oder ein Ersatz des Buchstabens «u» durch ein Abkürzungszeichen, dazu die eigenartige Buchstabenführung überhaupt könnten auf einen anderen Schreiber des «Ristretto» - Textes schließen lassen, wogegen sich natürlich auch einwenden läßt, daß diese Dinge sich aus dem Zweck des Büchleins für den Privatgebrauch und damit auch aus einer flüchtigen, schnellen Schreibart eben für diesen Zweck erklären lassen.

(59) Es findet sich heute im A.G.R., S.A.M. IX 1.

(60) A.G.R., S.A.M. VI 3.

Auf jeden Fall muß der Umstand, daß in dem Büchlein so persönliche Dinge unseres Heiligen wie seine Exerzitienvorsätze von 1752 sich finden, den Schluß zulassen, daß es wenigstens im Gebrauch des Heiligen gewesen ist und dadurch seinen eigenen Wert besitzt.

Der « Ristretto » - Text in dem Büchlein umfaßte ursprünglich 48 paginierte Seiten, wovon aber heute vier Seiten (39-42) fehlen. Er hat die Überschrift « Breve Ristretto delle Regole ed Idea dello Istituto della Congregazione del SS. Salvatore ». Auch dieser Text ist nicht absolut vollständig, da er einige Lücken aufweist und auch den letzten Satz unvollendet abbricht.

Beide Manuskripte müssen zeitlich später liegen als der am 24. Februar 1748 in Conza approbierte Regeltext. Der « Ristretto » - Text unterscheidet sich von jenem schon durch die kürzeren, stilistisch nüchternen Formulierungen, wie sie auch im späteren, in Neapel und Rom eingereichten Regeltext sich finden. Erstmals hat auch der « Ristretto » - Text zum Unterschied von allen früheren Regelformen, Conza einbegriffen, die zwölf eigenen, sogenannten « Regole » - Texte, also die Tugendmahnungen, ausgelassen und praktisch nur die Konstitutionen der vorhergehenden Texte angeführt, die nun zum ersten Mal auch « Regole » genannt werden, ein Vorgang, der sich im neapolitanisch-römischen Text wiederholt.

Das erstgenannte « Ristretto » - Manuskript, eine eindeutige Handschrift des hl. Alfons, muß wohl noch früher entstanden sein als das an zweiter Stelle genannte, weil dieses Manuskript noch genauere, durch Zusätze aus vorhergehenden Texten, besonders aus dem « Compendio », erweiterte Bestimmungen enthält, die dann auch in den in Neapel und Rom eingereichten Text übergingen.

Beide Manuskripte sind aber vor dem neapolitanisch-römischen Text schon deshalb anzusetzen, weil etwa die vielen — genau so wie im Conzateext — festgelegten Fasttage des « Ristretto » später im neapolitanischen Text bedeutend reduziert wurden. Auch die im « Ristretto » - Text genannte Zahl von zwölf Generalkonsultoren ist im neapolitanischen Text auf sechs reduziert.

Die Eigenart des « Ristretto » - Textes liegt in erster Linie auf stilistischem Gebiet. Er verrät die nüchterne, klare Sprache des hl. Alfons, der alle pathetischen, gefühlvollen Wendungen der früheren Regeltexte unterdrückt und vor allem die einzelnen Forderungen der Ordensregel genau und unmißverständlich formuliert. Auch die von Falcoia so bevorzugte Wendung « Sua Divina Maestà », wie sie in allen vorausgegangenen Regeltexten — Montal-

legre, Regole grandi, Compendio und Conza — vielfach zu finden war, ist vollkommen verschwunden.

Inhaltlich aber bringt der «Ristretto»-Text keine wesentlich neuen Bestimmungen, das heißt, die einzelnen Forderungen der regularen Observanz sind fast alle aus früheren Texten übernommen, besonders aus dem Conza-Text und dem des «Compendio», sowie aus dem «Direttorio degli esercizi del giorno, della settimana, del mese e dell'anno» (61).

Neu ist wohl das Verbot, Geschenke oder Legate von Mitgliedern anzunehmen, die arme Verwandte haben, eine Bestimmung, die der spätere neapolitanische Text näher festlegt auf «Verwandte bis zum dritten Grad».

C. - Die Originaldokumente zur päpstlichen Approbation der Regel in den Vatikanischen Archiven

In diesem dritten Teil unserer Abhandlung sollen alle Dokumente besprochen werden, die zur Erlangung der päpstlichen Approbation der Regel entweder an den Vatikan eingereicht oder dort hergestellt wurden. Sie finden sich heute alle in zwei Abteilungen des Vatikanischen Archivs, und zwar im Archiv der Konzilskongregation (62) und im Archiv des Sekretariats der Breven (63). Die einzelnen Dokumente sollen nun in der chronologischen Reihenfolge ihrer Entstehung vorgestellt werden.

I. - Das Bittgesuch (*libellus supplicis*) des hl. Alfons an Papst Benedikt XIV. um die Bestätigung des Institutes und der Regel vom Allerheiligsten Erlöser (SS. Salvatoris)

Bekannt ist die Tatsache, daß man schon um 1744 bei den Schwierigkeiten um die Neugründung in Pagani daran gedacht hat, eine päpstliche Approbation der Regel und des Institutes in Rom zu erbitten. Doch bald schon hielt man es für nützlicher, zunächst einmal die königliche Approbation in Neapel anzustreben. Wir wissen, wie der hl. Alfons selber, besonders im Jahre 1747 und noch Anfang 1748, vergeblich die größte Mühe aufwandte, um am neapolitanischen Hofe die Approbation seines Institutes zu erreichen. Hier schien aber einstweilen jeder Weg versperrt.

(61) Abdruck in *Analecta* 2 (1923) 183 ff.

(62) *Positiones* 25 Januarii 1749: Alfonso di Liguori, fol. 51.

(63) 3180, *Benedicti XIV.*, 25 Februarii 1749, fol. 78-112.

Als nun im Februar 1748 ein Geheimekammerer des Papstes, Msgr. Giuseppe M. Puoti, sich zufällig in Neapel aufhielt, bot dieser sich dem hl. Alfons an, ein Bittgesuch um die Approbation des Institutes und der Regel persönlich dem Papst zu überreichen. Das war der Anlaß, nun also zunächst einmal die päpstliche Approbation zu erbitten (64).

Der Originalbrief des hl. Alfons befindet sich heute im Archiv der Konzilskongregation (65). Dem Bittgesuch wurde in Rom ein Blatt vorgeheftet, das in kurzen Bemerkungen die Überweisung der ganzen Angelegenheit an die Konzilskongregation und die weitere Überweisung der Angelegenheit durch den Präfekten der Konzilskongregation, Kardinal Antonio Gentili, an den Erzbischof von Neapel, Kardinal Giuseppe Spinelli, «pro informatione et voto» enthält.

Vor dieser in lateinischer Sprache abgefaßten Überweisung des Kardinals Gentili findet sich, ebenfalls in Latein, die Datierung: die 30. Martii 1748. Hiermit ist eine Datierung des Bittgesuches des hl. Alfons auf den 30. März 1748, wie es die Briefausgabe (66) getan hat, ausgeschlossen. Wahrscheinlich wurde das Bittgesuch gegen Ende Februar oder Anfang März 1748 vom hl. Alfons dem Msgr. Puoti übergeben und von diesem im Verlauf des Monats März an Papst Benedikt weitergeleitet, der dann die weitere Behandlung der Angelegenheit der zuständigen Konzilskongregation übertrug.

Das Bittgesuch ist in drei Exemplaren in den Vatikanischen Archiven zu finden:

a) Der Originalbrief des hl. Alfons befindet sich, wie schon dargelegt, im Archiv der Konzilskongregation als erstes Dokument hinter dem in Rom vorgehefteten Blatt über die Weiterleitung an Kardinal Spinelli. Das Institut wird noch «SS. Salvatoris» genannt, und von den Regeln wird gesagt, daß sie zu gegebener Zeit dem Papst unterbreitet werden sollen (67):

b) Von den zwei anderen, an zwei Stellen abgeänderten

(64) Dieses Bittgesuch des hl. Alfons an Papst Benedikt XIV. ist — leider ungenau datiert und mit ungenauer Quellenangabe, wesentlich aber exakt — ediert in *Lettere di S. ALFONSO I*, 149. In lateinischer Übersetzung ist das Bittgesuch abgedruckt in *Documenta Miscellanea* 56-58, leider mit einer aus einer anderen Quelle übernommenen Formulierung, die nachher noch zu besprechen ist.

(65) *Positiones* 25 Januarii 1749: Alfonso di Liguori, fol. 51; erstes Dokument.

(66) *Lettere I*, 149. Vergleiche die Anmerkung 64.

(67) «Che a suo tempo s'umilieranno a suoi piedi».

Exemplaren des Briefes befindet sich das eine ebenfalls im Archiv der Konzilskongregation, und zwar an anderer Stelle, nämlich nach dem Gutachten von Kardinal Besozzi. Angefügt ist ihm die Schreibnotiz: «Sotto questo memoriale con l'inserte Costituzioni e Regole, riformate dall'Eminentissimo Besozzi, fu dato il Decreto del 25 Gennaio 1749».

c) Das dritte Exemplar des Briefes befindet sich im Archiv des Brevesekretariats, unmittelbar vor dem in Rom abgeänderten Regeltext, der am Schluß die Approbation der Konzilskongregation vom 25. Januar 1749 beurkundet. Es ist von derselben Hand geschrieben wie das Briefexemplar. So erklärt sich das vorher genannte, zweite Exemplar des Bittbriefes als einfache Kopie des neuen, originalen Textes im Brevesekretariat.

Die beiden zuletzt besprochenen Exemplare des Bittgesuches ändern den Namen der Kongregation — dem Vorschlag des Kardinals Besozzi entsprechend — in «SS. Redemptoris» und bezeichnen die Regel als «infrascripte Costituzioni e Regole».

Da nur die beiden letztgenannten Exemplare des Bittgesuches die Kongregation bereits «SS. Redemptoris» nennen, muß ihre Entstehung nach Rom verlegt werden, und zwar nach der bereits erfolgten Überprüfung der Regel durch Kardinal Besozzi. Und da nur diese beiden Exemplare von den «beigefügten Konstitutionen und Regeln» sprechen, während der Originalbrief des hl. Alfons nur die «Unterbreitung der Regeln und Konstitutionen zu gegebener Zeit» ankündigt, muß man annehmen, daß zunächst nur ein allgemeines Bittgesuch, ohne Vorlage eines Regeltextes, vom hl. Alfons in Rom eingereicht wurde, und daß dann erst auf Anordnung von Kardinal Spinelli hin ein eigener Regeltext für den Kardinal vorbereitet wurde, den man dann später, zusammen mit dem Gutachten des Kardinals, nach Rom weiterleitete.

Die Edition des Bittgesuches des hl. Alfons in den *Documenta Miscellanea* (68) vermischt leider beide Formulierungen des Briefes in den Archiven, indem sie zwar noch den Namen «Congregatio SS. Salvatoris» beibehält, die Regeln aber als «infrascriptas Constitutiones et Regulas» bezeichnet (69).

(68) Vergleiche hierzu die Anmerkung 64.

(69) In der Wiedergabe des Supplica-Textes sind der Edition in den *Documenta Miscellanea* leider sowohl P. Tetteria, I, 447, als auch P. de Meulemeester (*Origines* II, 200) gefolgt.

2. - *Der in Neapel und Rom zur Approbation eingereichte Text unserer Regel*

Nachdem Kardinal Gentili, der Präfekt der Konzilskongregation, unter dem 30. März 1748 das Bittgesuch des hl. Alfons um Approbation seines Institutes an den Kardinal von Neapel «pro informatione et voto» über das neue Institut weitergeleitet hatte, scheint Kardinal Spinelli den hl. Alfons aufgefordert zu haben, ihm die Regel des Institutes zu unterbreiten. Das dürfte bereits Ende April oder Anfang Mai 1748 geschehen sein. Ein an den Heiligen unter dem 7. Mai 1748 datierter Brief aus der neapolitanischen Kurie besagt nämlich: «Sua Eminenza ha lette le sue regole e dice d'aver bisogno di molta considerazione, sebbene esso Blasco gli ha levate diverse difficoltà» (70).

Wir dürfen wohl annehmen, daß der hl. Alfons die schon früher besprochene, «Ristretto» genannte Form der Regel zur ersten Information des Kardinals der Kurie eingereicht hatte. Kardinal Spinelli scheint dann dem hl. Alfons den Rat gegeben zu haben, zusammen mit einigen der Kurie von Neapel nahestehenden, juristisch geschulten Männern einen Regeltext herzustellen, der den Ansprüchen der römischen Kurie mehr entsprechen sollte.

Schon der erste Biograph des hl. Alfons, P. Antonio Tannoia, hatte als Mitarbeiter unseres Heiligen bei der Herstellung eines definitiven Regeltextes für die neapolitanische Kurie den Kanonikus Simioni und den Auditor Carlo Blasco genannt (71). Der Archivar Fr. Kuntz nennt noch Jul. Torni, Nic. Borgia und Matth. Testa (72). Unter dem Beistand dieser juristisch geschulten Ratgeber hatte dann der hl. Alfons den endgültig zur Approbation bestimmten Regeltext (73) im Laufe des Sommers 1748 hergestellt.

Bei der Eingabe dieses Regeltextes an Kardinal Spinelli scheint der hl. Alfons auch jenes «Pro Memoria» über Ziele und Eigenart seines neuen Institutes überreicht zu haben, das sich möglicherweise der Kardinal erbeten hatte, um daraus leichter sein eigenes von Rom gewünschtes Gutachten begründen zu können (74).

(70) Der Brief ist wörtlich zitiert von P. Fr. Kuntz in seinen *Commentaria* III, 245. In unserem Generalarchiv ist der Brief nicht auffindbar; man muß aber der Versicherung des gewissenhaften Archivaren P. Kuntz Glauben schenken, besonders auch deshalb, weil er den Brief im italienischen Originaltext zitiert.

(71) [A.M. TANNOIA], *Della Vita ad Istituto del Ven. Servo di Dio Alfonso M. Liguori*, Neapoli 1798-1802, Lib. II, cap. 31.

(72) Fr. KUNTZ, *Commentaria* III, 245.

(73) P.A. Villani hat in seinen Briefen aus Rom diesen Regeltext in einer etwas verallgemeinernden Formulierung «Regole fatte in Napoli» genannt. So in den Briefen vom 24. und 26. Dezember 1748. Die Briefe sind ediert in *Origines* II, 290 f. und 292 f.

(74) «Pro Memoria» ist ediert in *Lettere* I, 154-157.

Tatsächlich hat der Kardinal in seinem Votum für die Konzilskongregation die Befürwortung des Institutes auf die in diesem « Pro Memoria » angeführten Gründe des hl. Alfons gestützt, ja, sogar Kardinal Besozzi hat sie später in seinem Votum für die Approbation ebenfalls übernommen.

Daß der hl. Alfons zugleich mit dem « Pro Memoria » auch den endgültigen Regeltext eingereicht hat, lassen die Schlußworte dieses Dokumentes vermuten: « coll'osservanza delle sequenti dodici regole... ».

Das einzige, uns erhaltene Manuskript dieses in Neapel und später in Rom eingereichten Regeltextes befindet sich heute im Vatikanischen Archiv der Konzilskongregation (75). Es handelt sich um ein Faszikel von 57 Einzelblättern, die weder durchgehend paginiert noch ordnungsmäßig zusammengefaßt worden sind. Es finden sich hier alle für die Konzilskongregation wichtigen Dokumente zu unserer Approbationsgeschichte. 22 Blätter in diesem Faszikel enthalten auf 43 Seiten in Klein-Oktav-Format den von Kardinal Spinelli nach Rom weitergeleiteten Regeltext. Geschrieben sind diese Blätter vom Sekretär des neapolitanischen Kardinals, Gianfrancesco Maria Cossali, der am unteren Rand jeder Seite durch seine Unterschrift den Text beglaubigt.

Die Eigenarten dieses Regeltextes (76) lassen sich durch einen Vergleich mit dem unmittelbar vorher entstandenen Regeltext von Conza und dem « Ristretto » des hl. Alfons gut erschließen.

Da wären zunächst zu nennen einige neue Bestimmungen bezüglich der Observanz der Armut, die aber nur die juristische Sphäre betreffen und sich deshalb gut aus der Mitarbeit der neapolitanischen Kanonisten an diesem Text erklären lassen. Erstmals wird der Titel des Patrimoniums als notwendig für die Priesterweihe der Ordensmitglieder genannt. Das Verbot, Geschenke oder Legate von armen Verwandten anzunehmen, wird bis auf den dritten Grad der Verwandtschaft ausgedehnt. Erstmals werden in diesem Text die notwendigen jährlichen Einkünfte und die Mitgliederzahl für Neugründungen von Klöstern festgelegt (77).

(75) Positiones 25 Januarii 1749, fol. 51.

(76) Eine lateinische Übersetzung des Textes wurde ediert in *Documenta Miscellanea* 58-74.

(77) Höchstzahl der Mitglieder eines Klosters: 12, Mindestzahl: 6. Höchstsumme der jährlichen Einkünfte eines Klosters: 1200 Dukaten, Mindestsumme: 600 Dukaten. Ausnahmen von dieser Regel werden nur gestattet für ein Noviziatshaus und ein Klerikerstudentat im ganzen Königreich Neapel, sowie für die Residenz des Rector Maior.

Die körperliche Abtötung wurde durch die Herabsetzung der Zahl der Regelfasttage etwas gemildert (78).

Größere Änderungen bringt dieser «Neapolitanische» Text für das Gebiet der Verwaltung und Regierung des Institutes: Der Rector Maior wird verpflichtet, schriftlich, aber geheim den Vicarius Generalis zu bestimmen, der nach seinem Tode bis zur Neuwahl eines Rector Maior den Orden regieren soll. Die Zahl der Generalkonsultoren wird von der früher vorgeschlagenen Zahl 12 auf 6 reduziert. Ihre Wahl soll nicht, wie noch im Conza-Text und im «Ristretto» vorgesehen war, durch den Rector Maior erfolgen, sondern durch das Generalkapitel. Den Generalkonsultoren wird erstmals Unabsetzbarkeit und eine Amtsdauer zugestanden, solange der Rector Maior selbst regiert.

Der Rector Maior erhält das Recht zugesprochen, die Hauskonsultoren zu ernennen, während früher der einzelne Hausrektor sich seine Konsultoren selbst bestimmen durfte. Ihre Zahl wird von vier auf zwei reduziert.

Über die Generalkapitel werden folgende Bestimmungen erlassen: Alle neun Jahre müssen sie zusammentreten. Erstmals werden als vollberechtigte Mitglieder der Generalkapitel auch eigene «Vokale» der einzelnen Häuser genannt, die in freier Wahl von den Mitgliedern dieser Häuser bestimmt werden sollen.

Fast alle in Neapel vorgenommenen Veränderungen betreffen nur die juristische Sphäre, während die Substanz der eigentlichen Ordensdisziplin unverändert blieb, so, wie sie im Inneren des Institutes selbst nach Ausweis der vorangegangenen Dokumente entstanden war.

3. - *Das Votum des Kardinals Spinelli*

In Ausführung des vom Präfekten der Konzilskongregation, Kardinal Gentili, ihm erteilten Auftrages erarbeitete Kardinal Spinelli von Neapel ein eigenes Votum über die Congregatio SS. Salvatoris und ihre Regel. Unterzeichnet wurde das fertige Votum vom Kardinal bereits am 11. Oktober 1748. Aber erst gelegentlich der Romreise P. Villanis wurde es dem Sekretär der Konzilskongregation, zugleich mit der in Neapel erarbeiteten Form der Regel, am 21. November 1748 von P. Villani persönlich überreicht (79).

(78) Geblieben sind als eigene Fasttage die Vigiltage vor den Festen Mariens. Für die Adventszeit und die Pfingstnovene ist ein gemildertes Fasten vorgeschrieben.

(79) Vergleiche dazu den Brief von P. Villani an den hl. Alfons vom 22. November 1748: *Origines* II, 282.

Das Votum des Kardinals (80) enthält zunächst eine Empfehlung der Approbation des neuen Institutes. Der Kardinal führt dabei jene beiden Gründe an, die der hl. Alfons in seinem schon erwähnten « Pro Memoria » für den Kardinal ausgeführt hatte :

a) Das neue Institut scheint für die Seelsorge an den auf dem Lande lebenden und nahezu allen geistlichen Beistandes baren Menschen besonders nützlich zu sein.

b) Die von dem neuen Institut eigens veranstalteten « Renovationen » nach bereits abgehaltenen Missionen werden besonders gelobt als vorzügliches Mittel, die Früchte der Mission sicherzustellen.

An zweiter Stelle bringt das Votum des Kardinals fünf Vorschläge zur Abänderung oder Erweiterung des Regeltextes. Zwei dieser Vorschläge wurden von der Konzilskongregation übernommen :

a) Ein eigenes Gelübde der Bereitschaft, auch in die Heidenmission zu gehen, wurde gestrichen (n. II).

b) Die Jurisdiktion der Bischöfe über alle Mitglieder des neuen Institutes wurde festgelegt (n. IV).

Die anderen drei Vorschläge Spinellis wurden ganz oder teilweise abgelehnt :

a) Die Forderung des Kardinals (n. I) nach einer genauen Festlegung des Abstandes der Klöster des Institutes von bewohnten Ortschaften wurde dahingehend gemildert, daß der Rector Maior für den Ort der Neugründung die Zustimmung des Ortbischofs einholen müsse.

b) In seinem dritten Vorschlag (n. III) plädiert der Kardinal für die Abschaffung der Regelbestimmung, wonach ein Mitglied des Ordens « ipso facto » aus dem Verband ausgestoßen sein sollte bei einer schweren Verletzung des Armutsgelübdes. Die Konzilskongregation setzte an die Stelle dieser beanstandeten Bestimmung die Androhung einer Entlassung bei schweren Vergehen gegen die Armut. Der an gleicher Stelle geäußerte weitere Vorschlag Spinellis, man möge von jedem Obern bei Antritt seines Amtes einen eigenen Eid zur Beobachtung des Armutsgelübdes in seiner Amtsführung verlangen, wurde in Rom abgelehnt und kam nicht in den

(80) Das Originaldokument befindet sich im Archiv der Konzilskongregation: Positiones 25 Januarii 1749, Alfonso di Liguori, fol. 51. Das Dokument ist abgedruckt in *Documenta Miscellanea* 75-78.

Text der approbierten Regel. Trotzdem hat später das Generalkapitel vom 1764 jenen Eid in seine Statuten wieder aufgenommen, wodurch er schießlich in den 1855 beschlossenen Konstitutionentext hineinkam.

c) Auch der fünfte Vorschlag des Kardinals (n. V), als Entschädigung auf den Missionen «freiwillig angebotene, einfache Nahrungsmittel» für die Zeit von 10 Jahren annehmen zu dürfen, wurde in sehr abgeschwächter Form in Rom übernommen. Es wurde allgemein und für unbegrenzte Zeit gestattet, alle von Privatleuten angebotenen Gaben annehmen zu dürfen, «solange die Häuser des Institutes nicht hinreichend mit Einkünften versehen sind» (81).

Das Manuskript Spinellis im Archiv der Konzilskongregation trägt am Kopfe noch zwei in Rom beigefügte Bemerkungen:

a) Die eigenhändige Bemerkung des Präfekten der Konzilskongregation, A. Gentili: «Eminentissimo Besutio, qui dignetur rem perpendere et Votum suum aperire». Dadurch wurde nun die entscheidende Begutachtung von Institut und Regel in die Hände des Zisterzienser-Kardinals Besozzi gelegt.

b) Ein unbekannter Sekretär hat die Bemerkung beigefügt: «Neapolitana Curia. Sacerdos Alphonsus de Liguorio, die 23 Novembris 1748». Dadurch wird uns das genaue Datum überliefert, unter dem die ganze Angelegenheit an Kardinal Besozzi übertragen wurde.

4. - *Drei Empfehlungsbriefe*

Unter den Dokumenten im Archiv der Konzilskongregation (82) befinden sich auch drei handgeschriebene Briefe neapolitanischer Bischöfe, die, sich unmittelbar an den Papst wendend, eindringlich für die Approbation des neuen Institutes eintreten.

Zwei dieser Briefe sind datiert vom 5. November 1748. Sie wurden also unmittelbar vor der Abreise Villanis nach Rom (83) unterzeichnet und vielleicht schon von ihm selber in Rom abgegeben. Diese beiden Briefe stimmen fast wörtlich miteinander überein, sodaß also wahrscheinlich der eine Vorlage für den anderen war, oder beide nach einer schon bestehenden Vorlage geschrieben

(81) Bezüglich der Änderungen des 3. und 5. Vorschlags des neapolitanischen Kardinals vergleiche man den Brief Villanis vom 10. Dezember 1748: *Origines* II, 287.

(82) Positiones 25 Januarii 1749; Alfonso di Liguori, fol. 51.

(83) Villani fuhr am 9. November 1748 nach Rom.

wurden. Der eine Brief ist unterzeichnet von Casimiro Rossi, Erzbischof von Salerno, der andere von Gerardo Antonio Volpi, Bischof von Nocera dei Pagani. Beide Briefe heben rühmend die apostolische Tätigkeit des neuen Ordens hervor, besonders unter den des geistlichen Beistandes am meisten bedürftigen Menschen auf dem Lande, und loben zugleich den vorbildlichen Geist der neuen Missionare.

Der dritte Brief, am 3. Dezember 1748 von Innocenzo Sanseverino, Bischof von Montemarano, unterzeichnet, ist ein Zeugnis aufrichtiger, freundschaftlicher Zuneigung für das neue Institut. Der Bischof bekennt, er habe aus eigener Erfahrung die Überzeugung gewonnen, daß das neue Institut überaus nützlich, ja geradezu notwendig sei für die Betreuung der verlassenen Seelen, besonders im Königreich Neapel. Als Generalvikar von Salerno, als Bischof von Montemarano und in seiner Heimatstadt Nocera dei Pagani habe er die wunderbaren Früchte der Seelsorgsarbeiten der neuen Missionare mit Händen greifen können.

5. - *Das Votum des Kardinals Gioacchino Besozzi*

Von entscheidender Bedeutung für die Approbation des neuen Institutes und seiner Regel sollte das Gutachten des Zisterzienser-kardinals Gioacchino Besozzi werden. Er war unter dem Datum des 23. November 1748 vom Präfekten der Konzilskongregation offiziell « pro perpensione Regulae » des neuen Institutes beauftragt worden.

25 uns noch erhaltene Briefe des P. Villani aus Rom an den hl. Alfons berichten mit minutiöser Genauigkeit von den Wechsel-fällen, die Villani bei seinen Bemühungen um die Regelapprobation in Rom erleben mußte (84). Am 6. Dezember 1748 meldet Villani aus Rom, daß Kardinal Besozzi ein ganz besonderes Wohlwollen gegen unser Institut bezeigt habe, weil es zur Rettung der verlassenen Seelen gestiftet sei. Villani nennt hier Besozzi « einen heiligen und gelehrten Kardinal » und meint: « Wenn unsere Regeln in die Hand eines anderen gelangt wären, dann hätten sie viele Schwierigkeiten durchmachen müssen » (85).

Die Durchsicht, Umarbeitung und Verbesserung der einge-reichten Regel durch Kardinal Besozzi und dessen Mitarbeiter war bis zum 18. Januar 1749 glücklich zu Ende geführt worden. Unter diesem Datum erstattete Besozzi sein günstiges Votum für die

(84) Die Briefe befinden sich in A.G.R. XXXVII A. Sie wurden erstmalig abgedruckt in *Origines* II, 274-315.

(85) *Origines* II, 284.

Approbation der nunmehr endgültig neu geformten Regel des neuen Institutes.

Von seiner Umarbeitung nennt Besozzi drei Punkte :

a) Den Titel «SS. Salvatoris» habe er in «SS. Redemptoris» geändert, um eine Verwechslung mit den schon bestehenden Regularkanonikern «SS. Salvatoris» zu vermeiden.

b) Die Ordensdisziplin habe er in einigen Punkten als zu streng befunden und sie deshalb gemildert.

c) Den ganzen Regeltext habe er in eine übersichtlichere Ordnung zu bringen versucht, und auch ihren Stil habe er geändert, der «nur Ermahnungen zu einer nach der Norm des Evangeliums einzurichtenden Lebensführung» ausgedrückt habe. Die neue stilistische Form passe sich mehr dem Stil von festen Gesetzen an.

6. - *Der neue, endgültige römische Regeltext*

Zugleich mit seinem Gutachten zur Empfehlung der Approbation des neuen Institutes legte Kardinal Besozzi am 18. Januar 1749 den von ihm verantwortlich umgestalteten Regeltext vor. Dieser Text erhielt unverändert die Approbation der Konzilskongregation, die damit auch die Empfehlung an den Papst aussprach, durch ein apostolisches Breve diesen Text zu bestätigen. Wir besitzen noch drei Originalfassungen dieses Textes, die als wissenschaftliche Grundlage für die Form der endgültig approbierten Regel zu dienen haben :

a) Als wichtigstes Originalmanuskript des Regeltextes ist jenes anzusehen, das unmittelbar unter dem handgeschriebenen Text die ebenfalls handschriftliche Approbationsformel der Konzilskongregation mit der eigenhändigen Unterschrift des Kardinalpräfekten A. Gentili und seines Sekretärs Furietti trägt. Aus den Händen der Konzilskongregation kam dieses Exemplar in das Brevesekretariat (86), weil sein Regeltext als der amtlich approbierte Text in das päpstliche Breve einzufügen war.

b) Für das Archiv der Konzilskongregation wurde eine

(86) 3180, Bened. XIV, 25 Febr. 1749, fol. 78^v-110^v. Die Dokumente bezüglich der Approbation des Institutes und seiner Regel im Archiv des Sekretariats der Breven wurden später von einem unbekanntem Angestellten des Sekretariats in einen Faszikel als fol. 74-112 zusammengeheftet, wobei die verschiedenen Dokumente durcheinandergerieten. So findet sich der Regeltext heute auf fol. 78^r-81^v, 82^r-88^v, 98^r-100^r, 105^r-110^v.

Kopie des in das Brevesekretariat zu überführenden Originals angefertigt. Diese Kopie ist sehr fehlerhaft (87).

c) Einen gewissen dokumentarischen Wert hat natürlich auch die erste Druckausgabe des neuen Regeltexes aus der Druckerei der Camera Apostolica, die unmittelbar nach der päpstlichen Approbation im Jahre 1749 erschien (88).

Überaus bitter für die Kongregation vom Allerheiligsten Erlöser ist der Umstand, daß unser eigentliches, amtliches Approbationsdokument, das Originalbreve Benedikts XIV. vom 25. Februar 1749, dem der approbierte Text authentisch beigelegt war, heute nicht mehr aufzufinden ist. Man hat die Vermutung geäußert, daß vielleicht bei den Kriegseignissen des 18. und 19. Jahrhunderts im Königreich Neapel das Bredokument vernichtet wurde, oder auch, daß irgendeine staatliche Verwaltungsbehörde das Breve zur Einsichtnahme verlangt und nicht zurückgegeben habe, sodaß es vielleicht noch in irgendeinem uns bisher unbekanntem zivilen Archiv liegt.

Glücklicherweise enthalten zwei Druckexemplare der Camera Apostolica, welche im A.G.R. bewahrt werden und ebenfalls das Exemplar, das sich im Provinzarchiv von Palermo befindet, eine eigene, handschriftlich eingetragene Beglaubigung des staatlichen Notars Franc. A. Zampoli, der bezeugt, daß ihm das päpstliche Originalbreve «*existente in carta pergamena ad modum libri, cum sigillo cerae rubrae munito*» vorgelegen und er nach genauem Vergleich die exakte Übereinstimmung des Druckes mit dem Originalbreve festgestellt habe.

Dieselben Druckexemplare von Rom und Palermo enthalten auch die eigenhändig unterschriebene Erklärung des Bischofs Innocenzo Sanseverino von Montemarano, die unter dem 2. April 1749 ebenfalls die genaue Übereinstimmung des Druckes mit dem Brevetext bezeugt (89).

Bei einem Vergleich der Textgestaltung im Druck der Camera Apostolica mit dem authentischen Text im Archiv des Brevesekretariats ergeben sich keinerlei sachliche Unterschiede. Wohl hat der Druck manche unbedeutende Abweichungen in der Formulierung, indem er einzelne, weniger wichtige Wörter ausläßt, andere verändert oder auch hinzufügt.

(87) Positiones 25 Januarii 1749, fol. 51.

(88) Sicher noch sechs Exemplare dieser Ausgabe sind uns erhalten, fünf in unserem Generalarchiv, eines im Archiv der Provinz von Palermo.

(89) Die Beglaubigungen vom Notar und vom Bischof im *Spicilegium* II (1963) 470-471.

Über den Verlauf der Regelumarbeitung sind wir, wie schon bemerkt, sehr gut unterrichtet, besonders durch die Briefe P. Villanis. So erfahren wir zum Beispiel, daß Kardinal Besozzi mit seinem Auditor Puzzolini verschiedene Veränderungen persönlich vornahm (90). Da aber Besozzi selbst mit Arbeiten überlastet war, übertrug er die weitere Umarbeitung der Regel nach seinen Plänen dem P. Sergio aus der Gesellschaft der « Pii Operarii ».

Ein genauer handschriftlicher Bericht von P. Paul Blasucci, einem zeitgenössischen Zeugen dieser Ereignisse und einem Freund des hl. Alfons, über die römischen Arbeiten an unserer Regel weiß zu melden, daß P. Villani, um die Angelegenheit voranzutreiben, bei P. Sergio erreichte, daß dieser seinem Sekretär, P. Francesco Sanseverino, den Auftrag gab, zusammen mit P. Villani nach seinen Anweisungen den Regeltext zu bearbeiten (91). P. Sanseverino hatte erst vor einigen Jahren, seiner schwachen Gesundheit wegen, die Kongregation des hl. Alfons verlassen und war nun Mitglied der « Pii Operarii » geworden. Bei seiner nach wie vor bestehenden, aufrichtigen Zuneigung zu dem neuen Institut des hl. Alfons konnte er auf Grund seiner Vertrautheit mit der Regel und den Gebräuchen des Institutes den Auftrag P. Sergios zusammen mit P. Villani in sehr günstigem Sinne durchführen. So kann P. Villani am 24. Dezember 1748 bereits dem hl. Alfons melden, daß P. Sanseverino und er selber bei der Arbeit am Regeltext sich allseits viele Mühe gäben, und daß er hoffe, noch in dieser Woche die Arbeit zu vollenden, um sie dann dem P. Sergio zur Durchsicht zu unterbreiten (92).

Nachdem in wochenlanger Arbeit ein neuer Regeltext geschaffen war, wurde dieser von Kardinal Besozzi schließlich autorisierte Text zugleich mit dem günstigen Votum des Kardinals unter dem 18. Januar 1749 der Konzilskongregation zur Approbation überreicht.

Die Abänderungen, die der vom hl. Alfons eingereichte Text in Rom erfahren hat, betreffen in erster Linie den Stil und den Aufbau der Regel, sowie vor allem kirchenrechtliche Bestimmungen, während die Bestimmungen über die Ordensdisziplin und die eigene Spiritualität des neuen Institutes keinerlei wesentliche Änderungen in Rom erfahren haben.

Besonders auffallend ist zunächst die Abänderung des Aufbaues

(90) Man vergleiche dazu etwa die Briefe Villanis vom 10. und 17. Dezember 1748, vom 14. Januar und 7. Februar 1749: *Origines* II, 287-306.

(91) Der Bericht befindet sich im A.G.R. I A 8.

(92) *Origines* II, 291.

der Regel. An die Stelle des von Beginn des Institutes an so hochgeschätzten Schemas der zwölf Tugenden ist ein mehr juridisch orientierter Aufbau getreten. Die aszetischen Erklärungen der alten Tugendregeln über Glaube, Hoffnung, Liebe zu Gott und zum Nächsten sowie über Selbstverleugnung und Kreuzesliebe sind nicht in die Regel übernommen worden. Nur einige feste Bestimmungen aus diesen Tugendregeln, zum Beispiel über die Art unserer Seelsorge, wie sie in der vierten « Regola » über die Nächstenliebe enthalten waren, wurden übernommen.

Natürlich sind auch jene Änderungen zu beachten, die auf Grund des schon besprochenen Votums des Kardinals Spinelli von Neapel und der im Votum von Kardinal Besozzi genannten Punkte vorgenommen wurden.

Nicht übernommen wurde eine Bestimmung in der eingereichten Regel, wonach die Generalkonsultoren alle gemeinsam im Hause des Rector Maior leben sollten. Man darf wohl vermuten, daß man in Rom in Anbetracht der noch relativ geringen Zahl des auf praktische Seelsorge ausgerichteten Institutes mit jener Bestimmung über den Wohnsitz der sechs Generalkonsultoren den Rector Maior nicht unnötig einengen wollte. Die Kapitelsstatuten von 1764 haben dann jedoch sowohl den in Rom abgelehnten eigenen Armutseid der Obern als auch die letztgenannte Bestimmung über den gemeinsamen Wohnsitz der Generalkonsultoren — entgegen der römischen Ablehnung — wieder aufgenommen (93).

Neu aufgenommen wurden in die eigentliche Regel eine Anzahl von Gebräuchen, wie etwa die häuslichen Konferenzen, wie sie im alten « Direttorio » längst verzeichnet waren (94).

Eine völlig neue Bestimmung kam in die päpstliche Regel durch die Übernahme der Vorschrift eigener häuslicher Zusammenkünfte an den Quatembertagen. Sie wurde aus der Regel der « Pii Operarii » (95), wahrscheinlich durch den Einfluß von P. Sanseverino oder P. Sergio, in die Redemptoristenregel übernommen. Eine Regellesung an den Quatembertagen wird zwar schon in einem der ältesten Manuskripte des hl. Alfons zur Ordensregel erwähnt (96),

(93) Die praktische Ablehnung der letzteren Bestimmung durch den hl. Alfons, kaum drei Jahre später, und die weiterhin sich ergebenden Verwicklungen im Zusammenhang mit dieser Frage wurden von mir eingehend geschildert in dem Artikel: *Ist die 'Vis juridica formalis' der Konstitutionen von 1764 für die Zeit vor dem Generalkapitel von 1855 einwandfrei bewiesen?*, im *Spicilegium* 2 (1954) 421-431, besonders die Seiten 424-426.

(94) Vergleiche den Abdruck des « Direttorio » in *Analecta* 2 (1923) 183 ff., besonders die Seiten 186, 191, 195.

(95) Vergleiche: *Costituzioni e Regole de' Pii Operarij*, Napoli 1735, 77 f.

(96) « Idea e Fine dell'Istituto », in *Analecta* 5 (1926), besonders Seite 238.

aber diese Regellesung war nur als Tischlesung, nicht aber für eigene Zusammenkünfte an den Quatembertagen vorgesehen.

Schließlich sind noch eine Anzahl neuer rechtlicher Bestimmungen bemerkenswert, etwa über Einkünfte, über die finanzielle Verfügungsgewalt des Rektors und seiner Konsulta, über den Rector Maior, den Procurator Generalis und «de Visitatoribus». Erstmals wird eine jährliche «Visitatio canonica» aller Häuser vorgeschrieben.

Besonders bedeutsam ist aber wohl die genaue Abgrenzung der Dispensvollmachten in Parte III, cap. II, n. 5. Während der Rector Maior die ganze Kongregation nur zeitweise («ad tempus») von bestimmten Regelverpflichtungen dispensieren kann, wird nur dem Generalkapitel die allgemeine Vollmacht zugestanden, «aus sehr wichtigen Gründen die ganze Kongregation für immer von Bestimmungen dieser römischen Regel zu entbinden».

7. - *Das Reskript der Konzilskongregation vom 25. Januar 1749*

Unmittelbar unter dem Text der von Kardinal Besozzi umgestalteten und der Konzilskongregation empfohlenen Regel findet sich das entscheidende Rescriptum der Konzilskongregation mit der persönlichen Unterschrift ihres Präfekten, des Kardinals A. Gentili, und seines Sekretärs Furietti (97).

Auch dieses Reskript hat eine eigenartige Geschichte. P. Villani berichtet in seinen Briefen vom 28. Januar und 14. Februar 1749 (98), daß die «causa approbationis» von Institut und Regel ursprünglich in der «sessio generalis» der Konzilskongregation am 25. Januar 1749 behandelt werden sollte. Wegen der Überfülle der zu behandelnden Fragen kam aber die «causa» des hl. Alfons in jener «sessio generalis» schließlich doch nicht mehr zur Behandlung. P. Villani erreichte dann aber doch, daß die Angelegenheit — weil für den 25. Januar offiziell vorgesehen — «modo extraordinario», das heißt, in einer privaten Sitzung in der Wohnung des Kardinalpräfekten, in Anwesenheit des Sekretärs Furietti amtlich erledigt wurde, und zwar am 27. Januar 1749. Das eigentliche Rescriptum mit der Unterschrift des Kardinalpräfekten Gen-

(97) Das Original befindet sich heute, ebenso wie der Regeltext, im Archiv des Brevesekretariats unter der Rubrik 3180, Bened. XIV, 25 Febr. 1749, fol. 100^r-100^v. Die Tatsache, daß sich das Reskript im Brevesekretariat befindet, ist nicht verwunderlich, weil ja beide Dokumente der Konzilskongregation — der Regeltext und das Reskript — in das päpstliche Breve eingefügt werden mußten.

(98) *Origines* II, 300, 307.

tili und des Sekretärs Furietti wurde aber auf den 25. Januar 1749 zurückdatiert (99).

Für seine Überlieferung ist es wiederum eigenartig, daß in dem großen römischen Quellenwerk *Thesaurus Resolutionum S. Congregationis Concilii... munus Secretarii obeunte Furietti* über unser Reskript nichts zu finden ist (100). Dieser Umstand wird aber verständlich, wenn man im Vorwort zum ersten Band dieses Werkes liest, daß hier nur eine Auswahl von Casus geboten werden soll, die « der Konzilskongregation vorgelegt wurden und zur Förderung der Praxis dienen können » (101).

Von größter Bedeutung aber war die im Reskript enthaltene Entscheidung der Konzilskongregation: « Si Sanctitati Suae placuerit, institutionem praefatae Congregationis sub titulo Sanctissimi Redemptoris cum Constitutionibus et Regulis supra descriptis per suas literas Apostolicas in forma Brevis approbari et confirmari posse ».

8. - *Die im Namen des hl. Alfons und seiner Gefährten an den Papst eingereichte «Supplica» um Gewährung des Breve*

Im Archiv des Brevesekretariats (102) befindet sich auch eine «Supplica», ein Bittgesuch an den Papst, das im Namen des hl. Alfons und seiner Mitbrüder aus der Congregatio SS. Redemptoris, gestützt auf das günstige Reskript der Konzilskongregation vom 25. Januar 1749, den heiligen Vater bittet, daß er die « Approbatio » der Konzilskongregation durch ein Apostolisches Breve bestätigen wolle.

Es scheint, daß P. Villani selber dieses Bittgesuch verfaßt hat, weil er in einem Brief vom 18. Februar 1749 von seiner Bitte an den Papst um Gewährung von Privilegien und Vergünstigungen für seinen Orden berichtet, die er in der «Supplica» an den Papst selber vorgebracht habe (103).

9. - *Das Reskript vom 7. Februar 1749 zur Ausstellung des Breve*
Auf der Rückseite desselben Foliums (104), das auf der Vorder-

(99) Von 1750 bis 1764 wurde der 25. Januar als Rekreationstag aus Anlaß der Regelbestätigung in der Kongregation gefeiert. Erst das Generalkapitel von 1764 bestimmte dafür den 25. Februar als den Tag, an dem das päpstliche Breve erlassen wurde. Vergleiche hierzu: *San Alfonso* 20 (1949) 23-24.

(100) Maßgeblich wäre tom. 18, 1-9: Die Sabbati, 25 Januarii 1749.

(101) « Casus...selectos, qui ad praxim fovendam servire possint ».

(102) 3180, Bened. XIV, 25 Febr. 1749, fol. 111.

(103) « Io ce l'avea posto nella Supplica e Nostro Signore non avea fatto difficoltà nel leggerlo »: *Origines* II, 308 f.

(104) 111v. Vergleiche die Anmerkung 102.

seite die «Supplica» Villanis um das Breve enthält, befindet sich, im Kurialstil verfaßt, die päpstliche Zustimmung zur Ausstellung des Breve (105).

Unter der von der Hand eines unbekanntes Sekretärs geschriebenen Adresse (106) findet sich die übliche päpstliche Überweisungsformel (107). Als letzte Bemerkung steht auf dieser Seite: «Die 7. Februarii 1749. Sanctissimus annuit in formá specifica iuxta decretum» (108).

Damit war die letzte Entscheidung für die Ausstellung des päpstlichen Breve gefallen.

10. - Die «*Litterae Apostolicae*» Benedikts XIV. «*in forma Brevis*» vom 25. Februar 1749.

Obwohl der Papst schon am 7. Februar 1749 seine Zustimmung zur Ausstellung des Approbationsbrevé für die «*Institutio*» und die Regeln der Congregatio SS. Redemptoris gegeben hatte, so vergingen doch mehr als zwei Wochen, bis endlich unter dem Datum des 25. Februar 1749 das auf Pergament geschriebene Originalbrevé mit der persönlichen Unterschrift des Kardinalsekretärs der Brevén, Passionei, und dem in rotem Wachs eingedrückten Fischerring-Siegel des Papstes vorlag.

Drei Briefe von P. Villani (109) wissen von den seltsamen Vorgängen zu berichten bei der Abfassung der «*Minuta*», also des authentischen Entwurfs des Breve, der allein vom Papst selber unterzeichnet wurde, und zwar vor der Ausfertigung des Originalbrevé.

Das Original der «*Minuta*» ist noch erhalten (110), und von besonderer Bedeutung ist ihr Schluß, der nach Angabe Villanis zunächst einige Wendungen enthielt, wonach zwar die Regeln ap-

(105) Man vergleiche hierzu das Faksimile dieser Seite bei Tellería I, 445.

(106) «*Alla Santità di N. S. Papa Benedetto XIV*».

(107) «*Al Signore Cardinale Segretario de' Brevi, che ne parli*» (An den Herrn Kardinalsekretär für die Brevén, daß er hierüber spreche). Die Handschrift dieser Formel wurde mir in mündlicher Aussprache von dem damaligen Präfekten des Vatikanischen Archivs, Monsignore Angelo Mercati, als die des bekannten Sekretärs Benedikts XIV., Giuseppe Livizzani, bezeichnet.

(108) Mit diesem «*Decretum*» ist das Reskript der Konzilskongregation gemeint. Die Handschrift dieser Eintragung scheint mir die des Präfekten des Brevesekretariats, Kardinal Passionei, zu sein, vielleicht auch die eines seiner Sekretäre. Wenn P. Tellería (I, 445) unter dem Faksimile diese Handschrift als die des Sekretärs Furietti bezeichnet, so scheint mir dies schon deshalb unwahrscheinlich, weil Furietti der bekannte Sekretär der Konzilskongregation war, während doch auf dieser Seite die weitere Behandlung der Angelegenheit vom Papst ausdrücklich dem Kardinalpräfekten des Brevesekretariats übertragen wurde.

(109) Vom 21., 25. und 27. Februar 1749.

(110) Archiv des Brevesekretariates 3180, Bened. XIV, 25 Febr. 1749, fol. 112.

probiert sein sollten, nicht aber das Institut selber. Anscheinend hatte man in Rom damals mehrfach bei Ordensneugründungen zunächst nur die Regeln und dann erst einige Jahre später auch das Institut selber approbiert. Jedenfalls hatte der Verfasser der « Minuta », trotz der klaren Entscheidung der Konzilskongregation (111) in den Schlußsätzen seines Textes ausdrücklich nur eine Approbation der Regel, nicht aber des Institutes formuliert.

P. Villani berichtet also am 21. Februar 1749, daß die « Minuta » bereits vom Papste unterzeichnet und dem Kopisten für die offizielle Ausstellung des Breve übergeben sei. Über den Text der « Minuta » fügt er hinzu: « Man hatte nur die Regeln approbiert, nicht aber das Institut, und so war der Text bereits vom Papste unterschrieben ». Der unermüdliche Helfer Villanis, der Abbate Giuseppe Muscari, begab sich daraufhin mit P. Villani ins Brevesekretariat, wo er anscheinend von Kardinal Passionei selber eine Änderung jener Schlußsätze der « Minuta » erreichte. Villani meldet nur: « Man hat den Ausschluß der Approbation des Institutes beseitigt und die Approbation so gesetzt, und: ein Wunder ist geschehen » (112). Im Brief vom 25. Februar 1749 kommt Villani nochmals auf die « Minuta » zu sprechen: « Am Schluß stand die Klausel: 'Ceterum non intendimus approbare Institutum, sed tantum Regulas et Constitutiones' ». Und weiter: « Wir haben es mit eigenen Augen gesehen, ich und der Pater Sekretär (113), daß ein Wunder geschehen ist, wo doch das Summarium (114), das dem Papste vorgelegt wurde, besagte: 'approbatio Regularum etc. citra Institutum' und darunter das 'Placet' mit der Unterschrift des Papstes » (115). — Im Brief vom 28. Februar 1749 meldet Villani noch: « Man hat [im Breve] mit großen Buchstaben das Wort 'Istitutione' geschrieben. Aber haltet das, bitte, geheim! » (116).

Aus all diesen Bezeugungen Villanis ergibt sich also, daß in der « Minuta » Worte gestrichen wurden, die einen Ausschluß der Approbation des Institutes besagten. Nirgends behauptet Villani, daß Kardinal Passionei dies persönlich getan habe. Zweimal nennt er die Tilgung jener Ausschlußformel « ein Wunder ». Von einer Hinzufügung der Approbation des Institutes durch Passionei selbst weiß er nichts zu berichten. Nur bemerkt er schließlich, daß man

(111) « Approbatio Institutionis cum Constitutionibus et Regulis ».

(112) *Origines* II, 310.

(113) Gemeint ist Muscari.

(114) Gemeint ist eben die « Minuta ».

(115) *Origines* II, 312 f.

(116) *Origines* II, 313-315.

das Wort « Istitutione » (117) nunmehr mit einem großen Anfangsbuchstaben in die Ausfertigung des Breve geschrieben habe (118).

Nun hat aber P. Antonio Tannoia in seiner Alfonsbiographie behauptet, Kardinal Passionei habe in Gegenwart von P. Villani und Muscari « sich eine Feder geben lassen und eigenhändig in den Breveentwurf hineingeschrieben : 'regulam et institutum [approbamus]' » (119). Auch P. Carl Dilgskron hat in seiner Alfonsbiographie diese Darstellung, und zwar ohne Quellenangabe, übernommen (120).

Es wäre nun schon verwunderlich, wenn P. Villani bei seiner Art, alle Vorkommnisse der Approbationsgeschichte genau zu erzählen, von jener Hinzufügung Passioneis einfach nichts erwähnt.

Klar werden uns die Dinge, wenn wir das Originaldokument der « Minuta » im Brevesekretariat näher untersuchen (121). Wir finden da zunächst die von P. Villani erwähnte persönliche Unterschrift des Papstes (122). Wir finden auch, daß zwei Zeilen des Originaldokumentes durchgestrichen sind. Sie lauten : « Ceterum per praesentes non intendimus supradictum institutum in aliquo approbare ». Dagegen wurden die drei letzten Zeilen, die ebenfalls jene Klausel kurz enthalten, merkwürdigerweise nicht durchgestrichen. Sie lauten : « Confirmatio Constitutionum seu Regularum dictae Congregationis ac illius institutionis est juxta decretum Congregationis Concilii cum illarum insertatione, et citra approbationem instituti ». Der Verfasser der « Minuta » hatte also in eigenwilliger Weise noch eine spitzfindige Unterscheidung machen wollen zwischen « Institutio » und « Institutum ».

Das eigentliche Originalbreve, das wir ja nur nach der Druckausgabe der Typographia Apostolica vergleichen können, zeigt uns nun, wie die Wünsche P. Villanis erfüllt worden sind. Die beiden letzten Sätze der Minuta mit ihren einschränkenden Klauseln sind weggeblieben, wofür wir wohl die Zustimmung des Kardinals

(117) Dieses Wort mußte als ein Ausdruck des Reskriptes der Konzilskongregation notwendig in das Breve eingefügt werden.

(118) Ob das wirklich so gewesen ist, können wir nicht mehr feststellen. Im Druck der Typographia Apostolica finden wir « istitutione » mit kleinem Anfangsbuchstaben.

(119) Tannoia, Lib. II, cap. 31.

(120) C. DILGSKRON, *Leben des hl. Bischofs und Kirchenlehrers Alfonsus Maria de Liguori*, Regensburg 1887, Band I, 336.

(121) Man vergleiche hierzu das Faksimile der letzten Seite der « Minuta » bei Tellería I, 469 sowie auch die Anmerkung 71 auf Seite 470.

(122) « Placet P. » (Prosper Lambertini).

Passionei und des Papstes unterstellen dürfen. Entscheidend bleibt für uns der in den Schlußteil des Breves eingefügte lapidare Satz, der genau die Formulierung der Approbation der Konzilskongregation wiedergibt: «*Institutionem primodictae Presbyterorum Congregationis sub titulo Sanctissimi Redemptoris, ac praeinsertas Constitutiones seu Regulas aut Statuta, Auctoritate Apostolica tenore praesentium confirmamus et approbamus*» (123).

Aus einer Randbemerkung des Schreibers der «*Minuta*» entstand aber noch ein neuer Irrtum. Gegen Schluß des Textes steht am rechten Rand: «*Volumus etc. ostensae*». Der nach unten umgebogene Längsstrich hinter «*Volumus*» bedeutet hier, wie auch an anderen Stellen der «*Minuta*», ein Abkürzungszeichen, etwa etc., womit der Schreiber ihm geläufige kuriale Wendungen nur andeutet, um sie nachher in der Reinschrift genau auszuführen. Mit den Worten «*Volumus*» und «*ostensae*» sollte das Anfangs- und Schlußwort einer im Kurialstil üblichen Schlußformulierung von Urkunden angegeben sein. Tatsächlich findet sich dieser Schlußsatz im ausgestellten Breve als Abschluß des Textes, unmittelbar vor der Datierung (124).

Unsere heutige Textkritik des Breve Apostolicum muß sich, wie schon bemerkt, auf die Druckexemplare der *Typographia Apostolica* stützen, sowie auf den schon behandelten Text der «*Minuta*» im Brevesekretariat, weil eben das Originalbreve nicht mehr zu finden ist.

Der erste Abdruck des Breve in den uns erhaltenen Exemplaren der *Typographia Apostolica* hat aber den Wert eines Originaldokumentes, weil er gleichsam unter den Augen der römischen Kurie, unmittelbar nach dem echten Originalbreve, entstanden ist. Zudem verbürgen ja auch die amtlichen Beglaubigungen, wie sie in mehreren Druckexemplaren (A.G.R. und Provinzarchiv von Palermo) sich finden, und wie sie bei der Besprechung des approbierten Regeltexes bereits behandelt wurden, die genaue Übereinstimmung des Originalbreve mit dem römischen Druck.

Von besonderer Wichtigkeit ist aber auch die Original- «*Minuta*» im Brevesekretariat, weil sie der einzige Text ist, der vom

(123) Man vergleiche den Neudruck des Breve in *Constitutiones et Regulae CSSR*, Roma 1936, 33.

(124) Man vergleiche im Druck: *Constitutiones et Regulae CSSR*, Roma 1936, 33-34. - Damit ist die Ansicht Tellerías (I, 469 und 470, Anmerkung 71) widerlegt, nach der jenes «*Volumus*» die schriftlich fixierte Zustimmung des Kardinals Passionei zur Approbation des Institutes bedeute. Die Weiterführung (etc. ostensae) ist übersehen. Der Irrtum Tellerías findet sich auch bei P. de Meulemeester in *Origines* II, 313.

Papst persönlich unterschrieben wurde, und weil sie uns heute noch anschaulich die von P. Villani geschilderten Vorgänge illustriert. Trotzdem ist die römische Druckausgabe von noch höherem Wert, weil sie den tatsächlich ausgestellten Brevetext, auch die in der «Minuta» angeführten Abkürzungsformeln, wörtlich wiedergibt.

Ein letztes Mißgeschick in unserer Approbationsgeschichte ist noch zu erwähnen. In dem großen Sammelwerk *Bullarium* BENEDICTI XIV (125) ist unser Approbationsbrevetext nicht zu finden. Das erklärt sich aber aus dem Vorwort zum ersten Band (126), wonach nicht alle Breven Benedikts aufgenommen werden sollten, sondern nur einige, die für die Zukunft besonders lehrreich seien.

Schon der hl. Alfons, der die erste Auflage des Bullariums erlebte, hat die Auslassung unseres Breve lebhaft bedauert. In einem Brief vom 16. Juli 1773 beschwor er seinen Verleger Remondini in Venedig, doch dafür zu sorgen, daß bei einer Neuauflage des Bullariums auch das Approbationsbrevetext seiner Kongregation aufgenommen werde «per bene di tutta la nostra Congregazione». Gern wolle er, Alfons, die daraus eventuell entstehenden Kosten tragen (127). Der Wunsch unseres Heiligen ist aber leider unerfüllt geblieben.

(125) *Bullarium* BENEDICTI XIV. *Bullarii Romani Continuatio*, vol. I-IV, Prati 1845 (BENEDICTI XIV, *Opera omnia*, vol. XV-XVIII).

(126) S. VI: «Bullas et aliqua Brevia complectitur, ex quibus non mediocrem utilitatem futuram putavimus».

(127) *Lettere* II, 448.